

# Möglichkeiten und Grenzen des Täter-Opfer-Ausgleichs im allgemeinen Strafrecht aus der Sicht von Amts- und Staatsanwälten

Anlage und Umsetzung der Expertenbefragung im Rahmen der Begleitforschung zu dem Modellprojekt "WAAGE Hannover e.V."

Sylvia Christochowitz

1994



## Inhalt

		Seit	e
1.	Einleitung	• •	5
2.	Theoretischer Hintergrund	• •	5
3.	Vorstudie		6
4.	Untersuchungsansatz		8
5.	Operationalisierung der zentralen Konstrukte	. 1	1
5.1.	Einstellungsskala zum Täter-Opfer-Ausgleich	. 1	2
5.1.1.	Durchführung der Skalenpretests	. 1	4
5.2.	Skala zur Punitivität	. 1	6
6.	Design der Studie	. 1	8
7.	Durchführung der Untersuchung	. 2	0
8.	Literaturverzeichnis	. 2	.1
Anhar	ng - Fragebogen für Amtsanwälte	. 2	5



#### 1. Einleitung

Seit dem 1.7.1992 wird von der WAAGE Hannover e.V. der Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht erprobt. Die umfangreiche Begleitforschung gliedert sich in drei Bereiche. Die Teilstudie, über deren Konzipierung und Umsetzung im folgenden berichtet werden soll, konzentriert sich auf die Wahrnehmungen, Bewertungen und Beurteilungen der Möglichkeiten und Grenzen des Täter-Opfer-Ausgleichs im allgemeinen Strafrecht aus der Sicht von Amts- und Staatsanwälten. Diese Personengruppe entscheidet hautpsächlich über die Zuweisung von Fällen an das Modellprojekt<sup>1</sup>. Sie stellt damit die wesentliche Klammer zwischen den unter theoretischen Gesichtspunkten geeigneten Fällen und der tatsächlich erfolgenden Vermittlung zwischen Tätern und Opfern dar. Eine Befragung von Amts- und Staatsanwälten kann somit wichtige Hinweise für eine Verbesserung der Verfahrensabläufe innerhalb des Modellprojekts erbringen.

Darüber hinaus kann sie, und dies ist besonders relevant, auf allgemeiner Ebene bedeutsame Erkenntnisse für die Gestaltung und Handhabung des Täter-Opfer-Ausgleichs gewinnen. Befragungen von Amts- und Staatsanwälten sind bisher bestenfalls rudimentär erfolgt (Schreckling 1990:59ff.; Witjes/Nießen/Bergschneider 1990:208). Gerade vor dem Hintergrund der kontroversen kriminalpolitischen Diskussion des Täter-Opfer-Ausgleichs erscheint es von zentraler Bedeutung, denjenigen, die in ihrem täglichen Arbeitsalltag mit dieser neuen Maßnahme konfrontiert sind, ein Forum zu bieten, auf dem sie ihre Perspektive deutlich machen können. Auf diese Weise ist es möglich, die insgesamt einflußreichen relevanten Aspekte im Zusammenhang mit dem Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht zu erfassen und die Diskussion des Verfahrens von möglichen Einseitigkeiten oder Ungleichgewichten zu befreien.

Schließlich ist von Bedeutung, daß in allen Täter-Opfer-Ausgleichprojekten sowohl im Jugend- als auch im Erwachsenenbereich über schwierige Anfangsphasen der Projekte berichtet wird, in denen von der Justiz nur wenige Fälle zugewiesen werden. Angesichts der Übiquität des Phänomens ist eine grundsätzliche Klärung anzustreben, welche Einflußfaktoren zu diesen Projektverläufen maßgeblich beitragen.

#### 2. Theoretischer Hintergrund

Es ist plausibel, daß die Einführung einer neuen Handlungsoption im Arbeitsablauf zunächst zu Schwierigkeiten führen kann. Die Neuerung muß in den Arbeitsalltag integriert und an die Erfordernisse der Arbeitssituation wie die Bedürfnisse der Mitarbeiter angepaßt werden. Routinen, auf die zurückgegriffen werden könnte, liegen nicht vor. Die Beschäftigten müssen sich zunächst theoretisch mit der neuen Regelung auseinandersetzen, um Wissen über ihren Inhalt und ihre Anwendungsbedingungen zu erwerben. Durch erste Erfahrungen wird dieses Wissen erweitert, untermauert oder gegebenenfalls auch modifiziert, bis sich in einem

¹ Grundsätzlich haben auch Strafrichter am Amtsgericht eine Zuweisungsmöglichkeit. Da der Täter-Opfer-Ausgleich jedoch einen Schwerpunkt im Ermittlungsverfahren aufweist, besitzt die Staatsanwaltschaft größere Bedeutung. Zusätzlich kann die Polizei Hannover Fälle für den Täter-Opfer-Ausgleich empfehlen (Netzig/Petzold-Bergner/Pfeiffer o.J.: 25).

schrittweisen Prozeß von Erfahrung und Wissensmodifikation eine in gewisser Weise routinisierte Handhabung der neuen Maßnahme herausgebilden kann.

Diese Anpassungsprozesse in der Folge von Innovationen werden vor allem von implementationstheoretischen Ansätzen untersucht, die sich deshalb zur Bearbeitung der gewählten Fragestellung in besonderer Weise anbieten. In der *implementationstheoretischen Perspektive* wird die Einführung und Umsetzung von Innovationen allgemein unabhängig von ihrem Inhalt und dem jeweiligen Kontext untersucht, d.h. implementationstheoretische Studien beziehen sich auf die unterschiedlichsten Anwendungsfelder. Dies hat zur Folge, daß die Arbeiten häufig den Charakter von Einzelfallstudien tragen, deren Ergebnisse und Methoden oft nicht auf andere Bereiche übertragbar, geschweige denn verallgemeinerbar sind. Implementationstheoretische Aussagen beinhalten folglich im allgemeinen ein hohes Abstraktionsniveau, das seinerseits wiederum eine gewisse Beliebigkeit impliziert.

Hinzukommt, daß die Perspektive im Rahmen der policy analysis bzw. policy science entwickelt wurde. Untersucht wird vor allem die Umsetzung politischer Programme und staatlicher Normierungen, d.h. Implementationen in sehr komplexen Feldern. Da zudem vorrangig Organisationen untersucht wurden, steigen Komplexität und Abstraktionsgrad der Studien weiter an.

Eine Ausnahme in der Phalanx implementationstheoretischer Studien stellen die Ergebnisse eines Forschungsverbundes zur Implementation politischer Programme dar, der Ende der siebziger Jahre bestand und versuchte, den gegenüber dem Implementationsansatz erhobenen Vorwurf, er beinhalte lediglich eine Sammlung verschiedener methodischer Ansätze, zu widerlegen (Mayntz 1980, 1983). Die empirischen Berichte dieses Forschungsverbundes bilden die Ausgangsbasis für die Entwicklung des Untersuchungsansatzes.

Die Auswertung der Einzelbeiträge erfolgte unter den Gesichtspunkten, welche Bereiche oder Prozesse genannt werden, die zu Stockungen, Reibungsverlusten oder Konflikten in Implementationsprozessen führen können, welche Aspekte innerhalb dieser Prozesse für die Individualakteure handlungsleitend wirken, und welche Handlungsstrategien die Akteure vor diesem Hintergrund entwickeln. Es ergibt sich eine Vielzahl von Einflußfaktoren, von denen Tabelle 1 die für diese Untersuchung relevanten Aspekte zusammenfaßt (s. nächste Seite).

#### 3. Vorstudie

Der Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht ist in juristischer Perspektive und im Hinblick auf seine praktische Durchführung durchaus noch umstritten. Weiter ist von Bedeutung, daß die Maßnahme im Modellzeitraum noch nicht gesetzlich verankert war<sup>2</sup>. Um sicher ausschließen zu können, daß inhaltliche Aspekte des Täter-Opfer-Ausgleichs im allgemeinen Strafrecht die Implementationsproblematik überlagern, ist eine Vorstudie bei der Staatsanwaltschaft Hamburg durchgeführt worden, weil sie ebenfalls Täter-Opfer-Ausgleich für Erwachsene anbietet und sowohl Amts- als auch Staatsanwälte an der Einleitung beteiligt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Eine Änderung trat nach Verabschiedung des Verbrechensbekämpfungsgesetzes am 28.10.94 mit der Neuregelung im § 46a StGB ein.

Tabelle 1: Übersicht zu theoretisch relevanten Einflußfaktoren

	programmbezogen	strukturbezogen
individuenbezogen	<ul> <li>Bekanntheit der Programmziele und ihrer Voraussetzungen</li> <li>Dys-/Funktionalität einer relativen Programmoffenheit</li> <li>Regelungsgenauigkeit</li> <li>Verbindlichkeit der Norm</li> <li>Regelungsdichte</li> <li>Übertragungs- und Übersetzungsleistungen der Akteure bei der Normanwendung</li> <li>normative und interessengebundene Motive der Programmanwendung</li> </ul>	<ul> <li>Interessenkonstellationen und Zielfunktionen der beteiligten Akteure</li> <li>Interessenkonflikte in der Implementation</li> <li>Zuständigkeitsentscheidungen bezogen auf Planungs-, Genehmigungs-, Kontroll- und Sanktionsinstrumente</li> <li>Orientierung des Personals</li> </ul>
verlaufsbezogen	<ul> <li>Verhandlungen über Ausmaß und Zeitpunkt der Normeinhaltung (bargaining)</li> <li>inhaltliche Modifikationen bei der schrittweisen Konkretisierung des Programms</li> <li>aktive Implementation der Implementeure</li> </ul>	<ul> <li>personelle und sachliche Ausstattung zuständiger Dienststellen</li> <li>Regelungskontext</li> <li>strukturelle Lokalisation einer Behörde in der Implementationsstruktur</li> </ul>

Es wurden mit 4 Amts- und 6 Staatsanwälte halbstrukturierte Interviews geführt, die zwischen 60 und 120 Minuten dauerten. Neben den juristisch umstrittenen Aspekten des Täter-Opfer-Ausgleichs, die den Hauptteil des Leitfadens ausmachten, wurden auch Fragen zur konkreten Anwendung des Verfahrens und zur Arbeitssituation gestellt. Letzteres steht damit in Zusammenhang, daß ebenfalls umstritten ist, ob der Täter-Opfer-Ausgleich zu einer Mehrbelastung oder Entlastung der Dezernenten führt, und die Arbeitsbelastung in den Staatsanwaltschaften zur Zeit allgemein hoch ist.

Die zentralen Befunde der Vorstudie lassen sich folgendermaßen zusammenfassen. Die Arbeitssituation wird allgemein als "unerträglich" beschrieben. Sie schränkt nach Aussage der Dezernenten die Möglichkeiten für Täter-Opfer-Ausgleich ein. Die Einleitung eines Ausgleichsverfahrens ist selbst mit einem beträchtlichen Arbeitsaufwand für den Dezernenten verbunden. Die genuin juristischen Probleme wie z.B. die Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes oder eine Verletzung der Unschuldsvermutung im Zusammenhang mit dem Täter-Opfer-Ausgleich stellen aus Sicht der Befragten kein Problem dar, vielmehr stehen auch ihnen sofort Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung, mit denen z.B. die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vermieden werden kann. Allerdings ist hier zu berücksichti-

gen, daß die Befragten den Täter-Opfer-Ausgleich überwiegend auf den Bereich der leichten Kriminalität beziehen. Schwierig sind jedoch aus der Sicht der Befragten die Voraussetzungen und Bedingungen der Einleitung eines Ausgleichsverfahrens und die Wirkungen eines erfolgreichen Konfliktschlichtungsversuchs auf den Abschluß des Strafverfahrens. Die Aussagen der Befragten in diesem Bereich zeugten von großer Unsicherheit.

#### 4. Untersuchungsansatz

Ausgehend von den empirischen Berichten des Forschungsverbundes "Implementation politischer Programme" (insbes. Mayntz 1980; auch Mayntz 1983) und den Ergebnissen der Hamburger Vorstudie, sind Annahmen und Arbeitshypothesen formuliert worden, die in der Lage sind, die empirische Studie zu steuern. Im folgenden ist aus Platzgründen nur eine knappe Übersicht möglich.

Betrachtet man zunächst die Staatsanwaltschaft, so handelt es sich um eine bürokratische Organisation, in der der Arbeitsablauf schriftlich festgelegt ist, wo Fallbearbeitung und Kommunikation schriftlich erfolgen und eindeutig hierarchische Strukturen vorliegen.

Dem steht die zu implementierende Maßnahme Täter-Opfer-Ausgleich vergleichsweise konträr gegenüber. Die Maßnahme ist juristisch und praktisch umstritten und gesetzlich bislang nicht eindeutig verankert. Darüberhinaus handelt es sich um ein Modellprojekt, d.h. es liegt eine zeitlich und regional begrenzte Erprobung vor, die zudem aufgrund des Modellcharakters relativ offen und flexibel normiert ist.

Damit widerspricht der Täter-Opfer-Ausgleich den üblichen Arbeitserfahrungen der Dezernenten. Es läßt sich die erste Annahme ableiten:

A<sub>1</sub> Im Umgang mit dem Täter-Opfer-Ausgleich besteht für die Dezernenten große Unsicherheit, die durch die relative Offenheit des Programms bedingt ist.

Der Modellversuch trifft auf eine hohe Arbeitsbelastung in der Staatsanwaltschaft Hannover. In Anbetracht einer solchen Situation ist zu vermuten, daß die Dezernenten versuchen, ihre Arbeit möglichst schnell und mit vertretbar geringem Aufwand zu erledigen und zusätzliche Arbeitsbelastungen zu vermeiden.

- A<sub>2</sub> Die hohe Arbeitsbelastung führt dazu, daß der Täter-Opfer-Ausgleich als zusätzlicher Arbeitsaufwand wahrgenommen wird.
- A<sub>3</sub> Wenn eine hohe Unsicherheit im Umgang mit dem Täter-Opfer-Ausgleich vorliegt und er als Mehrbelastung perzipiert wird, führt dies zu Problemen bei der Annahme und Umsetzung der Maßnahme.

Die Wahrnehmung von Belastungen ist jedoch immer relativ. Für die Einschätzung von Arbeitsbelastungen gilt z.B., daß sie von der Bedeutung des Berufes, der Bewertung der Erwerbstätigkeit und der mit der Erwerbstätigkeit verfolgten Ziele abhängt. Vergleichbares

gilt für den Täter-Opfer-Ausgleich. Eine positive Bewertung des Täter-Opfer-Ausgleichs und die Überzeugung von dieser neuen Maßnahme können zu einer intensiven Beschäftigung mit dem neuen Thema führen. Auf diese Weise wird Wissen erworben, das die Unsicherheiten bei der Anwendung des Verfahrens reduzieren kann. Ebenso kann ein inneres Engagement für die Konfliktschlichtung bewirken, daß der damit ggf. verbundene zusätzliche Arbeitsaufwand als unerheblich beurteilt wird.

A<sub>4</sub> Bestehende Unsicherheiten und antizipierte Mehrbelastungen werden als weniger gravierend eingeschätzt, wenn eine positive Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich vorliegt.

Justiz und Sozialpädagogik unterscheiden sich deutlich voneinander bezogen auf die Ziele und Inhalte ihrer Arbeit und im Hinblick auf den Grad, bis zu dem einzelne Menschen, ihr Verhalten und ihre Perzeptionen in die Arbeit einbezogen werden. Letztlich ist der Blickwinkel in beiden Gebieten anders. Dabei sind beide Berufsgruppen durch ihre Ausbildung und ihre Erfahrungen geprägt.

- A<sub>5a</sub> Die Dezernenten werden eine deutliche Kluft zwischen Justiz und Sozialpädagogik wahrnehmen.
- A<sub>5b</sub> Mit zunehmender Professionalisierung wird die berufliche Abgrenzung von den Vermittlern wachsen.
- A<sub>se</sub> Je größer die Distanz zu den Vermittlern, desto geringer ist die Akzeptanz des Täter-Opfer-Ausgleichs.

Amts- und Staatsanwälte unterscheiden sich deutlich in bezug auf ihre Ausbildung, ihre berufliche Sozialisation und die von ihnen wahrgenommenen Karrierechancen. Für die Amtsanwälte gilt in der Regel, daß sie eine Rechtspflegerausbildung mit anschließender Fortbildung zum Amtsanwalt durchlaufen haben. Ihre Arbeit wird nach eigenen Aussagen von der Quantität der Fälle und nicht von ihrer Qualität bestimmt. Weitere Karrierechancen gibt es nicht, mit dem Oberamtsanwalt ist das Ende der Leiter erreicht. Vor diesem Hintergrund ist es möglich, daß die Amtsanwälte den Täter-Opfer-Ausgleich als eine Bereicherung ihrer Tätigkeit betrachten und ihn als Möglichkeit auffassen, den Fällen und ihren Beteiligten gerechter zu werden bzw. sie angemessener zu behandeln als es in der normalen juristischen Bearbeitung möglich ist. Insofern läßt sich folgern:

A<sub>6</sub> Der persönliche wahrgenommene Nutzen der Maßnahme Täter-Opfer-Ausgleich ist bei den Amtsanwälten größer als bei den Staatsanwälten.

Differenzen zwischen Amts- und Staatsanwälten existieren nicht nur bezogen auf die Ausbildung, sondern auch in der Qualität und Quantität der zugewiesenen Verfahren. Dabei ist für die Amtsanwälte der Bereich der leichten Kriminalität vorgesehen. Die Staatsanwälte bearbeiten die schwereren Fälle.

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist wie bereits mehrfach erwähnt juristisch noch umstritten. Dabei werden die Probleme des Täter-Opfer-Ausgleichs oder die juristisch umstrittenen Fragen mit der Schwere der Fälle bedeutender. Eine Berührung der Unschuldsvermutung besitzt im Bereich der Bagatellkriminalität eine andere Bedeutung als z.B. bei einem Tötungsversuch.

A<sub>7</sub> Die Wahrnehmung der mit dem Täter-Opfer-Ausgleich verbundenen Probleme wächst mit der Schwere der Fälle. Je schwerer die zu bearbeitenden Fälle, desto mehr rücken die umstrittenen Aspekte der neuen Maßnahme in den Vordergrund.

Aufgrund der in den drei vorangegangenen Hypothesen formulierten Zusammenhänge läßt sich schließen, daß die Amtsanwälte dem Täter-Opfer-Ausgleich wahrscheinlich offener gegenüber stehen als die Staatsanwälte.

A<sub>8</sub> Die Akzeptanz des Täter-Opfer-Ausgleichs ist bei den Amtsanwälten größer als bei den Staatsanwälten.

Nach Aussagen implementationstheoretischer Ansätze ist die Planungsphase einer Innovation in die Analyse einzubeziehen, da sie in hohem Maße die Umsetzungsphase der neuen Maßnahme beeinflußt. In welchem Ausmaß und in welcher Weise dies geschieht, ist jedoch abhängig von dem Zeitpunkt, zu dem eine Forschung begonnen wird. Die günstigste Möglichkeit ist sicherlich, die Planungsphase von Beginn an begleitend zu erheben. In diesem Fall ist das jedoch nicht zu realisieren, weil die Implementation bereits begonnen war, als die Begleitforschung in diesem Bereich einsetzte. Ausgehend von dieser Situation ist es nur möglich, die Planungsphase in der subjektiven Rekonstruktion der Probanden zu erheben. Wegen des "time lag" muß sich diese Erhebung dann auf die wesentlichsten Einflußgrößen beschränken.

Ausgehend von einer faktischen Interdependenz zwischen der Programmformulierungsphase und der Umsetzungsphase, läßt sich folgern, daß Konflikte, die in der Programmentwicklungsphase unterdrückt werden, den Implementationsverlauf in beträchtlichem Ausmaß bestimmen. Wenn diese Divergenz vorliegt und die Konflikte in der Umsetzungsphase fortgesetzt werden, gewinnen die Machtverhältnisse in der Implementationsstruktur eine besondere Bedeutung. Die Einfluß- und Zugangschancen können in der Planungs- und der Umsetzungsphase unterschiedlich verteilt sein. Dies gilt noch stärker, wenn die Akteure in beiden Phasen nicht identisch sind. In dieser Situation erhält der Einbezug der Personen, die die Umsetzungsphase gestalten sollen, in die Planungsphase Gewicht. Darüberhinaus ist unter den angegebenen Bedingungen z.B. anzunehmen, daß die Bewertung des Akteurs der Planungsphase auf die Umsetzungsphase Einfluß nimmt.

Beträchtlichen Konfliktstoff in Implementationsprozessen liefern weiterhin auch die Entscheidungen über die Zuordnung von Planungs-, Genehmigungs-, Kontroll- und Sanktionsinstrumenten. Diese Zuständigkeitsentscheidungen werden ebenfalls in der Planungsphase getroffen. Es lassen sich folgende Annahmen ableiten:

- A, Die Dezernenten werden eine ablehnende Haltung gegenüber dem Täter-Opfer-Ausgleich an den Tag legen, wenn
  - sie sich durch ihre Nichtberücksichtigung in der Planungsphase verletzt fühlen,
  - sie das KFN als Initiator des Projekts negativ bewerten,
  - sie die Übergabe an einen freien Träger ablehnen.

Schließlich besteht eine wichtige Strategie in Innovationsprozessen darin, über die Innovation zu informieren und von ihrer Anwendung oder Nutzung zu überzeugen. Diese Strategie wird als "aktive Implementation" bezeichnet (Scharpf 1983:111). Analytisch werden eine Informationsfunktion - die Innovation muß in Konkurrenz mit anderen Dingen zunächst die Aufmerksamkeit des Adressaten finden -, eine Beratungsfunktion - der Nutzen des Programms und die Realisierbarkeit der für die Innovation notwendigen Vorkehrungen müssen erkannt werden -, und eine Motivationsfunktion - Information und Beratung müssen in einen Handlungsentschluß umgesetzt werden - unterschieden. Demnach ist festzuhalten:

- A<sub>10</sub> Die Akzeptanz des Täter-Opfer-Ausgleichs wird erhöht, wenn
  - das Ausmaß an weitergegebenen Informationen groß ist,
  - es gelingt, bei der Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs zu beraten,
  - von den Vermittlern zu den Dezernenten eine vertrauensvolle Kooperationsbeziehung aufgebaut werden kann.

Das Konzept der aktiven Implementation setzt voraus, daß für die Akteure Handlungsspielräume bestehen, z.B. hinsichtlich der Anwendung der Innovation. Davon ist jedoch auch in bürokratischen Organisationen auszugehen, da effektive Arbeitsprozesse immer ein bestimmtes Mindestmaß an Flexibilität erfordern. Für den Beispielfall einer Staatsanwaltschaft, deren Dezernenten Ermessensfreiheit besitzen, und der Einführung eines Modellprojekts als regional und zeitlich begrenzte Erprobung ist dies in besonderer Weise anzunehmen.

#### 5. Operationalisierung der zentralen Konstrukte

Die Grundlage der Fragebogenentwicklung bilden die oben aufgeführten Hypothesen (s. Abschnitt 4). Entsprechend den Annahmen wurden zunächst Konstrukte abgeleitet und Indikatoren bestimmt, die in der Lage sind, die postulierten Zusammenhänge zu erfassen<sup>3</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Prozeß kann hier nicht im einzelnen dargestellt werden.

#### 5.1. Einstellungsskala zum Täter-Opfer-Ausgleich

Die Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich soll zum einen die Prognose eines Engagements für den Täter-Opfer-Ausgleich ermöglichen, das sich durch Informationsverhalten und Wissenserwerb über die neue Maßnahme auszeichnet (vgl. A<sub>4</sub>). Zum zweiten soll sie die Vorhersage der Wahrnehmung zusätzlicher Arbeitsbelastungen erlauben. Bei Vorliegen einer positiven Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich werden weitere Belastungen wahrscheinlich als unerheblich eingeschätzt (vgl. A<sub>4</sub>). Diese Form der Einstellung drückt im Grunde genommen eine innere Haltung zum Täter-Opfer-Ausgleich aus, die durch hohe Emotionalität gekennzeichnet ist und den Bewertungsaspekt betont.

Wenn man theoretisch von einem Dreikomponentenmodell der Einstellung ausgeht (Katz & Stotland 1959)<sup>4</sup>, so ist in den Items vor allem die affektive Komponente abzubilden. Hinzu kommen zwei eher empirisch geprägte Überlegungen. Zum einen sollen die Befragten provoziert werden, um möglichst eindeutige Stellungnahmen in bezug auf Zustimmung oder Ablehnung zum Täter-Opfer-Ausgleich zu erhalten, zum zweiten soll ihnen die Chance geboten werden, einmal "so richtig vom Leder zu ziehen" und ihren angestauten Frust oder enttäuschte Erwartungen zu artikulieren. Die Anforderungen an die Items lassen sich dann so formulieren, daß sie möglichst emotional formuliert sein und eindeutig eine zustimmende oder ablehnende Haltung zum Täter-Opfer-Ausgleich ausdrücken sollen. Da Erfahrungen mit dem Einstellungsobjekt die Einstellungsstruktur und damit die Vorhersagekraft der affektiven Komponente beeinflussen - in der Form, daß bei zunehmender Erfahrung mit dem Einstellungsobjekt die Bedeutung der affektiven Komponente für die Verhaltensvorhersage abnimmt (Frey, Stahlberg, Gollwitzer 1993:366) -, und einige Dezernenten bereits zahlreiche und andere erst sehr wenige oder gar keine Fälle zugewiesen haben, ist es darüberhinaus erforderlich, daß die Items sowohl allgemeine als auch konkret-detaillierte Aussagen zum Täter-Opfer-Ausgleich beinhalten.

Die Grundlage für die Itemsammlung bildeten die transkribierten Pretestinterviews aus Hamburg, die nach den drei obengenannten Kriterien durchgesehen wurden. Nach Elimination der redundanten Items enthielt der Pool 192 Items, die sich unter Berücksichtigung von theoretischen und empirischen Gesichtspunkten in zehn Bereiche unterteilen lassen. Nach einer inhaltlichen Gruppierung der Items wurde pro Unterpunkt je ein Zustimmung zum Ausdruck bringendes und ein Ablehnung deutlich machendes Item ausgewählt. In Diskussion mit Kollegen wurde dann sowohl die Formulierung der Items, die zunächst wörtlich übernommen worden waren, im Hinblick auf Eindimensionalität als auch die Beschreibung der Gliederungspunkte nach Genauigkeit und Überschneidungsfreiheit überarbeitet. Die Skalenvorform umfaßte dann 43 Items, die sich nach vorläufigen theoretischen Gesichtspunkten in acht Bereiche einteilen ließen. Diese Skalenvorform wurde einem ersten Pretest nach der Methode von Anderson & Gerbing (1991) unterzogen.<sup>5</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Dieses Modell umfaßt eine kognitive, eine affektive und eine konative, d.h. verhaltensbezogene Komponente.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Ich danke herzlich Jörg Hupfeld, Universität Chemnitz, der mich auf dieses Verfahren aufmerksam machte und mir beim Zugang behilflich war.

Anderson und Gerbing suchten ein Pretest-Verfahren, das einen möglichst kleinen Stichprobenumfang erfordert und in einer "paper-and-pencil task" einfach zu bearbeiten ist. Im Gegensatz zu anderen Itempretestmethoden, die z.B. die Bestimmung der angemessenen Anzahl zugrundeliegender Kategorien oder die Beschreibung und Namensfindung der Dimensionen von den Befragten verlangen, sollte der neue Test leichte und unkomplizierte Anforderungen stellen.

Als substantielle Validität (substantive validity) wird das Ausmaß bestimmt, indem ein Item das Konstrukt nach dem Urteil der Probanden widerspiegelt (Anderson & Gerbing 1991:732), d.h. es wird die gemeinsame Substanz von Item und Konstrukt erfragt. Dieser Zusammenhang wird auch als Itemvalidität bezeichnet, auf der wiederum die häufig als Kriterium benutzte Konstruktvalidität aufbaut (ebd.). Die substantielle Validität bezieht sich jedoch, dies noch einmal zur Klarstellung, auf die Eigenschaft einzelner Items, während sich die inhaltliche Validität (content validity) auf die Eigenschaft einer Anordnung von Items im Ganzen bezieht.

Den verschiedenen Methoden zur Schätzung der substantiellen Validität (u.a. Hamphill & Westie 1950, "Skalenhomogenität"; Rovinelli & Hambleton 1977, "Index der inhaltlichen Kongruenz"; Lawshe 1975, "Index der inhaltlichen Validität") liegen zwei Annahmen zugrunde:

Items, die von mehr als der Hälfte der Probanden als wesentlich eingestuft wurden, haben einen bestimmten Grad substantieller Validität;

das Ausmaß der substantiellen Validität ist abhängig von der Anzahl der Probanden, die das Item als wesentlich einstufen.

Demnach stellen die Antworten der Probanden Urteile über den Zusammenhang eines Items mit nur einem Konstrukt dar.

Die Testdurchführung erfolgt in der Weise, daß die Probanden eine Reihe von Konstrukten und eine Anzahl von Items erhalten mit der Bitte, jedes Item dem Konstrukt zuzuordnen, dessen Inhalt es am besten widerspiegelt. Am Ende werden die Testteilnehmer gebeten, noch einmal alle Items und ihre Zuordnungen zu kontrollieren und eventuell erforderliche Änderungen vornzunehmen. Die Datengrundlage des Pretests stellen dann die Zuordnungen für jedes Item über alle Probanden dar.

Die Autoren entwickeln zwei Indizes der substantiellen Validität:

P<sub>sa</sub> der Anteil der substantiellen Zustimmung; das ist der Anteil der Probanden, der ein Item dem intendierten Konstrukt zugeordnet hat;

C<sub>sv</sub> der Koeffizient der substantiellen Validität, der als das Ausmaß bestimmt ist, in dem Probanden ein Item stärker dem intendierten Konstrukt zuordnen als irgendeinem anderen.

Die Signifikanzprüfung erfolgt über einen Binomialtest. Auf die Berechnung soll hier jedoch nicht näher eingegangen werden, vgl. dazu Anderson & Gerbing (1991).

#### 5.1.1. Durchführung der Skalenpretests

Für die Testdurchführung konnten Kollegen des Instituts gewonnen werden. Entsprechend den Ratschlägen der Autoren, einen möglichst kleinen Stichprobenumfang zu wählen (n = 20), nahmen am ersten Pretest 14 Personen teil, darunter 4 Juristen und 1 Kriminologe, 3 Psychologen, 3 Diplom-Pädagogen und 3 Soziologen bzw. Sozialwissenschaftler. 19 Items wurden einstimmig dem intendierten Bereich zugeordnet. Item 41 wurde von 10 Befragten einer anderen als der vorgesehenen Dimension zugeordnet und entsprechend umgruppiert. Da für mehrere Items Formulierungsvorschläge von den Befragten unterbreitet, Änderungswünsche für die Beschreibung zweier Einstellungsbereiche gemacht und weitere zu berücksichtigende Gesichtspunkte genannt wurden, ist die Skala zunächst ohne Testberechnung überarbeitet worden. Dafür sprachen auch die geringen Varianzen in den 24 nicht einstimmig zugeordneten Items.

Die Skala für den zweiten Pretest umfaßte 45 Items, die insgesamt 9 Bereichen zugeordnet wurden. Unter den 13 Pretestteilnehmern befanden sich 4 Juristen, 3 Diplom-Pädagogen, 3 Psychologen und 3 Soziologen. 20 von 45 Items wurden einstimmig dem beabsichtigten Gliederungspunkt zugeordnet. Von den verbleibenden 25 Items wurden 5 in der Testberechnung nicht signifikant. Da ein weiteres Itesm signifikant einer anderen Dimension zugeordnet wurde, sind diese 6 Items in ihrer Formulierung noch einmal überarbeitet worden. Die pregetestete Skala umfaßte dann 45 Items, die in neun verschiedenen Bereichen angeordnet wurden. Durch weitere Elimination inhaltsähnlicher Items konnte die Skala auf 38 Items verkürzt werden. Bei der Zusammenstellung des Fragebogens erwies sich die Skala trotzdem noch als zu lang. Unter der Vorgabe, daß jeder Gliederungspunkt möglichst nur durch ein zustimmendes und ein ablehnendes Item repräsentiert werden sollte, konnte die Endform der Skala auf 25 Items verkürzt werden (vgl. Fr. 25 im Bogen).

Nach Abschluß der Erhebungen ist die Skala einer Prüfung unterzogen worden. Nach den Ergebnissen der Faktoren- und Reliabilitätsanalyse kann die Skala als eindimensional und reliabel bezeichnet werden.

Tabelle 2: Itemkennwerte und Faktorenladung der Skala zum Täter-Opfer-Ausgleich

Item	M	SD	r <sub>it</sub>	a*
Täter-Opfer-Ausgleich ist eine Maßnahme, deren Durchführung sich lohnt.	4.43	1.29	.74	81592
Der Personal- und Zeitaufwand bei der Durchführung des Täter-Opfer- Ausgleichs ist in Anbetracht der Zahl der bearbeiteten Verfahren zu hoch.	3.29	1.36	.48	.56377
Durch Täter-Opfer-Ausgleich kann das Opfer schnell und unbürokratisch Schadensersatz und Wiedergutmachung erhalten.	3.76	1.38	.34	43399
Der Täter verdient Bestrafung anstelle eines einfühlsamen Gespräches im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs.	4.11	1.26	.58	.65833
Bei Straftaten ohne persönliches Opfer ist die Gleichbehandlung der Täter durch Erteilung einer Auflage gewährleistet.	3.71	1.36	.20	20230
Es sind nur sehr wenige Fälle für Täter-Opfer-Ausgleich geeignet.	2.63	1.37	.46	.57096
Die Trägerform ist völlig egal, entscheidend sind die Leute, die dahinter stehen.	4.48	1.55	.16	10809
Täter-Opfer-Ausgleich hat keine abschreckende Wirkung auf andere Personen.	2.40	1.50	.25	.30689
Täter-Opfer-Ausgleich soll künstlich aus politischen Gründen am Leben gehalten werden, die Praxis spricht gegen diese Maßnahme.	4.13	1.51	.70	.80658
Wenn der Täter-Opfer-Ausgleich scheitert, hat der Dezernent doppelte Arbeit mit einer Akte.	3.08	1.73	.44	.49302
Durch das schwebende Strafverfahren wird der Täter unter Druck gesetzt, am Täter-Opfer-Ausgleich teilzunehmen.	3.02	1.40	.05	.02518
Das herkömmliche Strafverfahren verkürzt den Konflikt zwischen Täter und Opfer auf eine Befriedigung von Strafbedürfnissen.	3.74	1.49	12	.12319
Es besteht die große Gefahr, daß das Opfer unter Druck gesetzt wird, am Täter-Opfer-Ausgleich teilzunehmen.	3.49	1.58	.48	.53612
Wenn man bei einem Täter die Rückfallgefahr mindern kann, dann durch Täter-Opfer-Ausgleich.	3.13	1.42	.48	53338
Täter-Opfer-Ausgleich bedeutet Einstellung des Strafverfahrens oder deutliche Strafmilderung.	4.29	1.31	.09	07699
Beim Täter-Opfer-Ausgleich werden die legitimen Bestrafungswünsche des Opfers nicht befriedigt.	3.98	1.29	.41	.49650
Täter-Opfer-Ausgleich entlastet die Staatsanwaltschaft.	2.46	1.39	.36	44192

<sup>\*</sup> Ladungen der Ein-Faktoren-Lösung.

#### (Fortsetzung Tabelle 2)

Item	М	SD	r <sub>it</sub>	a*
Die Aufsicht über das Täter-Opfer-Ausgleich-Verfahren ist nur gewährleistet, wenn der Täter-Opfer-Ausgleich bei der Gerichtshilfe angesiedelt ist.	4.45	1.31	.26	.26525
Im Täter-Opfer-Ausgleich kann das Opfer seine Betroffenheit und seine Emotionen viel stärker zum Ausdruck bringen als im herkömmlichen Strafverfahren.	4.65	1.23	.41	45962
Ich lehne Täter-Opfer-Ausgleich ab.	4.87	1.39	.72	.82085
Mittlere und schwere Kriminalität ist für den Täter-Opfer-Ausgleich völlig ungeeignet.	2.51	1.45	.60	.70140
Die erneute Begegnung mit dem Täter im Täter-Opfer-Ausgleich über- steigt in jedem Fall die Grenzen der Belastbarkeit der Geschädigten.	4.27	1.26	.62	.70460
Wenn der Staat seine Entscheidung getroffen hat, ist auch die Konfliktsituation zwischen Täter und Opfer geklärt.	5.00	1.13	.43	.52133
Täter-Opfer-Ausgleich verletzt die Unschuldsvermutung, weil jemand Leistungen erbringen soll, bevor gerichtlich festgestellt ist, daß er schuldig ist.	4.68	1.28	.42	.48602
Durch den Täter-Opfer-Ausgleich kann das Strafverfahren wesentlich schneller erledigt werden.	2.58	1.20	.39	46588

N = 104; Cronbach's Alpha = .85°

#### 5.2. Skala zur Punitivität

Strafmilde und Strafhärte werden als zwei Pole des eindimensionalen Einstellungskonzeptes Punitivität aufgefaßt. Die Punitivität ist im ersten Untersuchungsbereich verortet. Es wird angenommen, daß eine ausgeprägte Einstellung zur Punitivität, d.h. Präferenz für hohe Strafmilde oder Präferenz für hohe Strafhärte, die Unsicherheit im Umgang mit dem Täter-Opfer-Ausgleich verringert.

Für die Erfassung konnte auf ein Instrument zurückgegriffen werden, das in einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung im Rahmen des Victim Survey des KFN entwickelt und eingesetzt wurde (Bilsky, Pfeiffer, Wetzels 1992; Bilsky, Mecklenburg, Wetzels 1993).

Die Items beinhalten eindeutige Stellungnahmen (vgl. Frage 26). Entgegen ersten Befürchtungen sind jedoch nur sehr wenige Antwortverweigerungen aufgetreten (n = 114; Missing = 11). Nach Abschluß der Erhebungen wurde die Skala über alle Teilstichproben hinweg geprüft. Sie ist sowohl eindimensional als auch reliabel.

<sup>\*</sup> Ladungen der Ein-Faktoren-Lösung.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Aufgrund der Skalenlänge wurde die Reliabilität auch nach der split half-Methode bestimmt. Der Korrelationskoeffizient für ungerade Itemzahlen ist mit r = .88 zufriedenstellend.

Tabelle 3: Itemkennwerte und Faktorenladung der Skala zur Punitivität

Item	M	SD	r <sub>it</sub>	a*
Wer anderen absichtlich Schaden zufügt, muß dafür auch einen Ausgleich leisten.	5.47	.76	.19	.25724
Harte Strafen machen die Bestraften aggressiver.	4.03	1.25	.63	71986
Eine milde Strafe führt eher zur Besserung des Täters als Härte.	4.08	1.18	.54	64791
Bei vielen Tätern hilft gegen erneute Straffälligkeit nur noch Abschreckung durch harte Strafen.	3.67	1.39	.53	.62504
Durch Schadenswiedergutmachung und ein Gespräch mit dem Opfer wird der Täter eher einsichtig als durch Strafe.	3.11	1.10	.56	64856
Harte Strafen sind notwendig, damit andere davon abgehalten werden, Straftaten zu begehen.	3.67	1.23	.70	.77753
Durch Freiheitsstrafen geraten viele erst richtig auf die schiefe Bahn.	3.93	1.36	.31	39989
Wenn es nur Schadenswiedergutmachung und ein Gespräch mit dem Opfer gibt, werden die meisten Täter dazu ermutigt, weiter Straftaten zu begehen.	3.05	1.34	.60	.70217
Strafe ist notwendig, um das Vertrauen der Allgemeinheit in das Recht und die gesellschaftliche Ordnung zu stärken.	4.41	1.21	.67	.75644
Schadenswiedergutmachung und Konfliktschlichtung sind für Opfer und Täter meist wichtiger als herkömmliche Strafen.	3.54	1.15	.36	45249
Freiheitsstrafe ist sinnvoll, weil der Täter dadurch für längere Zeit aus dem Verkehr gezogen wird.	3.54	1.42	.50	.60518
Harte Strafen zerstören die soziale und wirtschaftliche Basis des Täters und erhöhen dadurch das Rückfallrisiko.	3.48	1.23	.57	64739

N = 114; Cronbach's Alpha = .85.

Die erste Version des Fragebogens enthielt ohne die Statistikitems mehr als 150 Fragen und schien damit von vornherein unzumutbar. In der Folge wurden Operationalisierungen gestrafft, Formulierungen präzisiert und die Themenabfolge umgestellt.

Nach der Überarbeitung verblieben 124 Fragen im Instrument. Wegen starker Bedenken in bezug auf die Bearbeitungszeit und den Umfang des Fragebogens wurde der Untersuchungsbereich zu den professionellen Abgrenzungstendenzen zwischen Justiz und Sozialpädagogik sowie zwischen Amts- und Staatsanwälten aus der Untersuchung herausgenommen. Maßgeblich für diese Entscheidung waren die Schwächen in der Operationalisierung. Eine erfolgreiche Umsetzung im Rahmen einer standardisierten Befragung hätte umfangreiche Vorarbeiten und Vorstudien erfordert, die innerhalb eines laufenden empirischen Forschungsprojektes nicht zu leisten waren. Um den Aufwand für die Befragten gering zu halten, wurde

<sup>\*</sup> Ladungen der Ein-Faktoren-Lösung.

außerdem als Erhebungsmodus eine schriftliche Befragung festgelegt, die den Befragten in der Bearbeitung größere Flexibilität bietet und deshalb gerade bei hoch belasteten Personen sinnvoll erscheint.

Der endgültige Fragebogen umfaßt in der Version für Amtsanwälte 85 Fragen<sup>7</sup>, die auf nur 49 Seiten in sehr guter Form untergebracht werden konnten<sup>8</sup>. Ein interner Vortest des Instrumentes durch einen Kollegen aus dem KFN und einen Staatsanwalt, der zugleich Mitglied der WAAGE ist und insofern nicht an der Befragung teilnehmen kann, ergab, daß die Bearbeitungsdauer 45 bis 60 Minuten beträgt.

#### 6. Design der Studie

Die zentrale Zielgruppe der Untersuchung sind die Amts- und Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft Hannover, die grundsätzlich die Möglichkeit haben, Fälle zum Täter-Opfer-Ausgleich zu überweisen. Dabei handelt es sich um eine sehr kleine Grundgesamtheit (n = 47). Um die mit dieser Stichprobengröße verbundenen typischen Schwierigkeiten zu verringern, sollen zusätzlich zum einen die Staatsanwälte befragt werden, die von dem Modellversuch ausgeschlossen sind, weil sie Spezialsachen wie z.B. Wirtschaftskriminalität oder BTM-Verfahren bearbeiten. Sie verfügen über eine genaue Kenntnis des Systems Staatsanwaltschaft und können als Juristen aus distanzierterer Perspektive eine fachliche Einschätzung des Täter-Opfer-Ausgleich geben (n = 51). Zum anderen sollen die Strafrichter am Amtsgericht Hannover in die Untersuchung einbezogen werden, weil sie prinzipiell ebenfalls die Möglichkeit haben, Fälle zum Täter-Opfer-Ausgleich zu überweisen (n = 25). Analog zur staatsanwaltschaftlichen Stichprobe sollen auch am Amtsgericht die nicht in den Modellversuch einbezogenen Amtsrichter befragt werden (n = 12) (vgl. hierzu Abbildung 1).

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Diese Version ist im Anhang abgedruckt.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> An dieser Stelle danke ich Kirsten Riedel herzlich für ihr hohes Engagement bei der Gestaltung des Fragebogens.

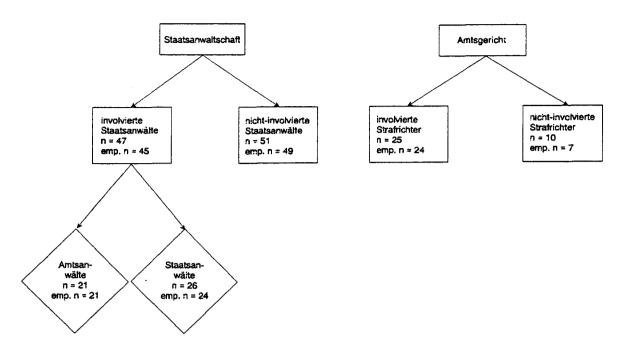


Abbildung 1: Übersicht zur Stichprobenbildung

Über die bereits oben aufgeführten Gründe hinaus können dann umfassendere Informationen über das System Amtsgericht erhoben werden. Da sich die Organisationen Staatsanwaltschaft und Amtsgericht deutlich unterscheiden (z.B. Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaft versus Unabhängigkeit des Gerichts), kommt dieser Variable einige Bedeutung zu. Durch Anpassung oder Auslassung bestimmter Fragebogenteile je nach Zielgruppe wird es einerseits möglich, die in den Modellversuch einbezogenen Dezernenten mit den nicht einbezogenen Dezernenten zu vergleichen. Auf diese Weise sollte sich über die inhaltlich interessierenden Variablen hinaus, wie jede Gruppe Möglichkeiten und Grenzen des Täter-Opfer-Ausgleichs beurteilt und welche Zusammenhänge mit dem Zuweisungsverhalten bestehen, der Einfluß des Systems Staatsanwaltschaft schätzen lassen. Andererseits können die zuweisungsberechtigten Dezernenten mit den zuweisungsberechtigten Strafrichtern am Amtsgericht verglichen werden, wodurch Aussagen über die Bedeutung der Variable Erfahrungen mit Täter-Opfer-Ausgleich über die Organisationsunterschiede hinaus möglich werden. Es wird also versucht, ein Quasi-Kontrollgruppendesign aufzubauen, soweit dies unter den Einschränkungen der Feldbedingungen möglich ist. Durch Betrachtung und Eingrenzung der zentralen Zielgruppe "Dezernenten mit Zuweisungsberechtigung" von verschiedenen Seiten sollte die Validität der Ergebnisse zunehmen.

Die Analyseziele richten sich bei den einbezogenen Dezernenten auf die Erklärung von Unterschieden im Zuweisungsverhalten von Täter-Opfer-Ausgleichsfällen an das Modell-projekt. Aufgrund der beschriebenen unterschiedlichen Tätigkeitsmerkmale von Amts- und Staatsanwälten sollen beide Gruppen zunächst getrennt untersucht werden, bevor sie, ggf. gemeinsam, zu der Gruppe der nicht einbezogenen Staatsanwälte in Beziehung gesetzt werden.

Die Erhebung des Zuweisungsverhaltens ist jedoch mit Schwierigkeiten verbunden, weil sich die zugewiesenen Fälle bei den Amtsanwälten nur auf das Dezernat, aus dem sie stammen, rückbeziehen lassen unabhängig von der Person, die dieses Dezernat zu dem Zeitpunkt innehatte. Durch Urlaubs- und Krankheitsvertretungen sind auch kurzfristige Personalwechsel möglich, so daß von Verzerrungen auszugehen ist.

Bei den Staatsanwälten ist eine Rückbeziehung auf das Ursprungsdezernat nicht möglich, weil die Verteilung der Verfahren nicht nach dem Buchstabenprinzip erfolgt. Die Staatsanwälte haben jedoch auch bis zu Beginn der Befragung nur sehr wenige Fälle an das Modellprojekt überwiesen (insgesamt 15 Fälle; die Amtsanwälte haben im selben Zeitraum insgesamt 315 Fälle zugewiesen), so daß die Verzerrung weniger bedeutsam ist als bei den Amtsanwälten.

Die erhebungstechnischen Schwierigkeiten bei der abhängigen Variable Zuweisungsverhalten schränken ihre Aussagekraft ein. Deshalb sollen die verschiedenen Teilstichproben auf Unterschiede in den unabhängigen Variablen verglichen werden. Durch systematische Variation auf den Dimensionen "Berufsgruppe" und "Einbezogenheit in das Modellprojekt" ergeben sich folgende Analysen (in Form von Vergleichen zwischen jeweils zwei Gruppen):

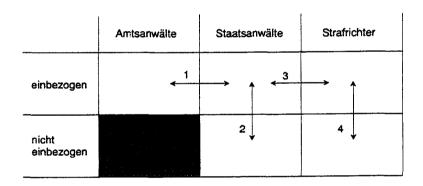


Abbildung 2: Analysen der Untersuchung

#### 7. Durchführung der Untersuchung

Die Befragung der Staatsanwaltschaft wurde in der Zeit vom 23.6. bis 22.7.94 durchgeführt. Von insgesamt 96 eingesetzten Fragebögen kehrten 94 zurück, dies entspricht einer Rücklaufquote von 98%. Neben den persönlichen Kontakten zu den Befragten dürfte hierfür insbesondere ein Schreiben des Generalstaatsanwalts von Bedeutung sein, in dem er die Befragung ausdrücklich unterstützt und die Dezernentinnen und Dezernenten bittet, die für das Ausfüllen des Bogens erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen.

Die Erhebung im Amtsgericht erfolgte in der Zeit vom 5.10. bis 7.11.1994. Insgesamt wurden 35 Fragebögen eingesetzt, von denen 31 zurückkehrten. Die Rücklaufquote für die Stichprobe im Amtsgericht ist mit 89% ebenfalls hoch. Die Auswertung hat bereits begonnen.

#### 8. Literaturverzeichnis

- Anderson, James C.; Gerbing, W. David: Predicting the performance of measures in a confirmatory factor analysis with a pretest assessment of their substantive validities. journal of applied psychology 76 (1991) 732-740
- Arbeitskreis deutscher, schweizerischer und österreichischer Strafrechtslehrer: Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM). München 1992.
- Baestlein, Angelika; Konukiewitz, Manfred: Implementation der Raumordnungspolitik: Die Schwierigkeiten der Koordination. In: Implementation politischer Programme. Empirische Forschungsberichte, hrsg. von Renate Mayntz. Königstein/Ts. 1980 (S. 36-58)
- Bilsky, Wolfgang; Mecklenburg, Eberhard; Wetzels, Peter: Persönliches Sicherheitsgefühl, Angst vor Kriminalität und Gewalt, Opfererfahrung älterer Menschen. Skalenanalyse und Skalenkonstruktion zur KFN-Opferbefragung 1992. Hannover 1993.
- Bilsky, Wolfgang; Pfeiffer, Christian; Wetzels, Peter: Persönliches Sicherheitsgefühl, Angst vor Kriminalität und Gewalt, Opfererfahrung älterer Menschen. Erhebungsinstrument der KFN-Opferbefragung 1992. Hannover 1992.
- Blankenburg, Erhard: Die Implementation von Recht als Programm. In: Implementation politischer Programme. Empirische Forschungsberichte, hrsg. von Renate Mayntz. Königstein/Ts. 1980 (S. 127-137)
- Blankenburg, Erhard; Krautkrämer, Uta: Ein Verwaltungsprogramm als Kaskade von Rechtsvorschriften: Das Arbeitsförderungsgesetz. In: Implementation politischer Programme. Empirische Forschungsberichte, hrsg. von Renate Mayntz. Königstein/Ts. 1980 (S. 138-153)
- Bohne, Eberhard; Hucke, Jochen: Implementation als Thema der Verwaltungswissenschaft. In: Studien zur Reform von Regierung und Verwaltung, Bd. Nr. 10, Teil II, hrsg. von Verein für Verwaltungsreform und Verwaltungsforschung. 1978 (S. 61-76)
- Bohnert, Werner; Klitzsch, Wolfgang: Gesellschaftliche Selbstregulierung und staatliche Steuerung. Steuerungstheoretische Anmerkungen zur Implementation politischer Programme. In: Implementation politischer Programme. Empirische Forschungsberichte, hrsg. von Renate Mayntz. Königstein/Ts. 1980 (S. 200-215)
- Christie, Nils: Conflicts as property. The British Journal of Criminology 17 (1977) 1-15

  Dahme, Heinz Jürgen; Grunow, Dieter: Implementation persuasiver Programme. In: Implementation politischer Programme II. Ansätze zur Theoriebildung, hrsg. von Renate Mayntz. Opladen 1983 (S. 117-141)
- Dahme, Jürgen; Grunow, Dieter; Hegner, Friedhart: Aspekte der Implementation sozialpolitischer Anreizprogramme: zur Überlappung von Programmentwicklung und
  Programmimplementation am Beispiel der staatlichen Förderprogramme für Sozialstationen. In: Implementation politischer Programme. Empirische Forschungsberichte, hrsg. von Renate Mayntz. Königstein/Ts. 1980 (S. 154-175)
- Deutscher Juristentag (59.): Die Beschlüsse. Neue Juristische Wochenschrift 47 (1992) 3016-3026
- Domscheit, Stefan; Kaufmann, Franz-Xaver; Kühn, Marion: Innovative Politik im Einflußbereich verbandlicher Wohlfahrtspflege am Beispiel der Kindergartenreform in Nordrheinwestfalen. In: Implementation politischer Programme. Empirische Forschungsberichte, hrsg. von Renate Mayntz. Königstein/Ts. 1980 (S. 176-199)
- Eye, Alexander von: Prädiktionsanalyse. Vorhersagen mit kategorialen Variablen. Weinheim 1991.

- Frey, Dieter; Stahlberg, Dagmar; Gollwitzer, M. Peter: Einstellung und Verhalten: Die Theorie des überlegten Handelns und die Theorie des geplanten Handelns. In: Theorien der Sozialpsychologie, Bd. 1, Kognitive Theorien, hrsg. von Dieter Frey, Martin Irle. Bern 1993 (S. 361-398)
- Garlichs, Dieter: Politikformulierung und Implementierung im förderativen Staat. In: Implementation politischer Programme. Empirische Forschungsberichte, hrsg. von Renate Mayntz. Königstein/Ts. 1980 (S. 20-35)
- Grunow, Dieter: Interorganisationsbeziehungen im Implementationsfeld und ihre Auswirkungen auf die Umsetzung und die Zielerreichung politischer Programme. In: Implementation politischer Programme II. Ansätze zur Theoriebildung, hrsg. von Renate Mayntz. Opladen 1983 (S. 142-167)
- Hellstern, Gerd Michael; Wollmann, Hellmut: Handbuch zur Evaluierungsforschung. Opladen 1984.
- Hucke, Jochen: Implementation von Finanzhilfeprogrammen. In: Implementation politischer Programme II. Ansätze zur Theoriebildung, hrsg. von Renate Mayntz. Opladen 1983 (S. 75-98)
- Hucke, Jochen; Ullmann, A.Arieh: Konfliktregelung zwischen Industriebetrieb und Vollzugsbehörde bei der Durchsetzung regulativer Politik. In: Implementation politischer Programme. Empirische Forschungsberichte, hrsg. von Renate Mayntz. Königstein/Ts. 1980 (S. 105-126)
- Hucke, Jochen; Wollmann, Hellmut: Methodenprobleme der Implementationsforschung. In: Implementation politischer Programme. Empirische Forschungsberichte, hrsg. von Renate Mayntz. Königstein/Ts. 1980 (S. 216-235)
- Katz, D. & E. Stotland: A preliminary statement to a theory of attitude structure and change. In: Psychology: A study of a science, Bd. 3, hrsg. von S. Koch, New York 1959.
- Kaufmann, Franz-Xaver; Rosewitz, Bernd: Typisierung und Klassifikation politischer Maßnahmen. In: Implementation politischer Programme II. Ansätze zur Theoriebildung, hrsg. von Renate Mayntz. Opladen 1983 (S. 25-49)
- Kaupen, Wolfgang: Die Hüter von Recht und Ordnung. Die soziale Herkunft, Erziehung und Ausbildung der deutschen Juristen eine soziologische Analyse. Neuwied Berlin 1969.
- Kaupen, Wolfgang; Rasehorn, Theo: Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie. Ein empirischer Beitrag zur Soziologie der deutschen Justizjuristen. Neuwied Berlin 1971.
- Knoepfel, Peter; Weidner, Helmut: Normbildung und Implementation: Interessenberücksichtigungsmuster in Programmstrukturen von Luftreinhaltepolitiken. In: Implementation politischer Programme. Empirische Forschungsberichte, hrsg. von Renate Mayntz. Königstein/Ts. 1980 (S. 82-104)
- Loos, Fritz: Zur Kritik des "Alternativ-Entwurfs Wiedergutmachung". Zeitschrift für Rechtspolitik 2 (1993) 51-56
- Mayntz, Renate: Implementation politischer Programme. Empirische Forschungsberichte. Königstein/Ts. 1980.
- Mayntz, Renate: Implementation politischer Programme II. Ansätze zur Theoriebildung. Opladen 1983.
- Mayntz, Renate: Implementation von regulativer Politik. In: Implementation politischer Programme II. Ansätze zur Theoriebildung, hrsg. von Renate Mayntz. Opladen 1983 (S. 50-74)

- Müller, Axel: Handlungsrationalitäten bei der Politikimplementation auf kommunaler Ebene. In: Implementation politischer Programme. Empirische Forschungsberichte, hrsg. von Renate Mayntz. Königstein/Ts. 1980 (S. 59-81)
- Netzig, Lutz; Petzold-Bergner, Frauke; Pfeiffer, Hartmut: WAAGE Hannover e.V. ein Modellprojekt zum Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht. Hannover o.J..
- Raiser, Voigt T.: Durchsetzung und Wirkung von Rechtsentscheidungen. Die Bedeutung der Implementations- und der Wirkungsforschung für die Rechtswissenschaft. Schriften der Vereinigung für Rechtssoziologie 15 (1990)
- Roxin, Claus: Zur Wiedergutmachung als einer "Dritten Spur" im Sanktionensystem. In: Festschrift für Jürgen Baumann zum 70. Geburtstag, hrsg. von G. Arzt; G. Fezer; U. Weber; E. Schlüchter, D. Rössner. Bielefeld 1992 (S. 243-254)
- Scharpf, Fritz W.: Interessenlage der Adressaten und Spielräume der Implementation bei Anreizprogrammen. In: Implementation politischer Programme II. Ansätze zur Theoriebildung, hrsg. von Renate Mayntz. Opladen 1983 (S. 99-116)
- Schöch, Heinz: Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug? Gutachten für den 59. Deutschen Juristentag.: Band 1, Teil C. Bielefeld 1992.
- Schreckling, Jürgen: Bestandsaufnahmen zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland. Bonn 1991.
- Seelmann, Kurt: Paradoxien der Opferorientierung im Strafrecht. Juristen Zeitung 14 (1989) 670-676
- Treiber, Hubert: Die Macht der Routine oder Was geschieht nach dem Inkrafttreten eines (Reform-)Gesetzes? In: Vom Nutzen und Nachteil der Sozialwissenschaften für das Strafrecht, Bd. Zweiter Teilband, hrsg. von Klaus Lüderssen; Fritz Sack. Frankfurt/M. 1980 (S. 444-478)
- Weidner, Helmut; Knoepfel, Peter: Innovation durch international vergleichende Politikanalyse dargestellt am Beispiel der Luftreinhaltepolitik. In: Implementation politischer Programme II. Ansätze zur Theoriebildung, hrsg. von Renate Mayntz. Opladen 1983 (S. 221-255)
- Windhoff-Heritier, Adrienne: Politikimplementation. Ziel und Wirklichkeit politischer Entscheidungen. Königstein/Ts. 1980.
- Wollmann, Hellmut: Implementation durch Gegen-Implementation von unten? Das Beispiel der Wohnungspolitik. In: Implementation politischer Programme II. Ansätze zur Theoriebildung, hrsg. von Renate Mayntz. Opladen 1983 (S. 168-196)



## **ANHANG**

Fragebogen für Amtsanwälte

•			



## KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN e.V.

Lützerodestr. 9, 30161 Hannover

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie haben sich zur Teilnahme an meinem Forschungsvorhaben zur Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs in das allgemeine Strafrecht im Rahmen eines Modellprojektes bei der Staatsanwaltschaft Hannover bereit erklärt. Für Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit danke ich Ihnen sehr herzlich.

Ziel der Studie ist es, Ihre Einschätzungen der Zusammenarbeit mit der WAAGE Hannover e.V. zu erfragen. Es geht nicht darum, was sein könnte, sondern darum, wie Sie die Dinge tatsächlich sehen. Die Ergebnisse werden in Form eines Forschungsberichts in anonymisierter Weise dem Justizministerium vorgelegt. Insofern bietet die Befragung Ihnen auch ein Forum, Ihre Einschätzungen und Beurteilungen gegenüber dem Justizministerium deutlich zu vertreten.

Die Befragung ist mit Schreiben vom 15.6.1994 vom Leitenden Oberstaatsanwalt Herrn Hinkelmann genehmigt worden (s. Anlage). Die Teilnahme an der Befragung ist selbstverständlich freiwillig.

Die Anonymität der Befragung ist gewährleistet. Der Statistikfragebogen wird mit dem vorliegenden Bewertungsfragebogen nur in der EDV-gestützten Auswertung zusammengeführt. Beide Fragebögen werden getrennt und verschlossen aufbewahrt. Die Fragebögen sind ausschließlich der Studienleiterin zugänglich. Dritte Personen werden nicht einbezogen. Die Ergebnisdarstellung erfolgt nur für Gruppen von Personen. Rückschlüsse auf einzelne Personen sind ausgeschlossen.

Wir haben lange überlegt, welche Befragungsform für Ihre Situation und Ihren Arbeitsalltag den geringeren Aufwand bedeutet. Wir haben uns schließlich für eine schriftliche Befragung entschieden, weil:

- die schriftliche Erhebungsform sich schneller bearbeiten läßt als die mündliche,
- der schriftliche Fragebogen in Abschnitten bearbeitet werden kann; ein geblockter Zeitaufwand wie bei der mündlichen Form ist nicht erforderlich.

Bei der schriftlichen Befragung geht aber leider der Gesprächscharakter verloren. Darum haben wir am Ende des Bogens zwei leere Seiten eingefügt, die Sie für Kommentare und Ergänzungen nutzen können. Natürlich können Sie auch einzelne Fragen oder Vorgaben mit Anmerkungen versehen. Generell sollten Sie jedoch den Bearbeitungshinweisen folgen.

Der Fragebogen gliedert sich in acht Abschnitte, die jeweils durch ein farbiges Blatt eingeleitet werden. Darauf wird ganz kurz über den Inhalt des folgenden Abschnittes informiert. Bei Bedarf werden spezielle Bearbeitungshinweise gegeben. Folgende Gesichtspunkte gelten jedoch für die Bearbeitung des gesamten Bogens:

- Sie können im allgemeinen mehrere und so viele Vorgaben auswählen, wie Sie wollen. (Wenn Sie sich bei einer Frage für eine einzige Antwortmöglichkeit entscheiden sollen, ist das ausdrücklich vermerkt.)

- In einigen Fragen werden Sie gebeten, vorgegebene Aussagen zu bewerten. Bei diesen Fragen ist es ganz wichtig, daß Sie jede Aussage beurteilen und keine auslassen. Dabei gibt es keine richtigen oder falschen Antworten. Sie sollten deshalb nicht lange überlegen, sondern möglichst spontan antworten, wie es für Sie zutrifft.
- Manche Fragen richten sich nur an bestimmte Personen. Dies wird auf unterschiedliche Weise kenntlich gemacht.
- z.T. wird in dem fettgedruckten Einleitungssatz einer Frage auf den Personenkreis hingewiesen, an den sich die Frage richtet:
  - (z.B. Falls Sie der Meinung sind, daß der Gleichbehandlungsgrundsatz durch den Täter-Opfer-Ausgleich gewahrt wird, welche Gesichtspunkte sind für Ihre Bewertung von Bedeutung?)
- z.T. finden Sie bei den Antwortvorgaben Hinweise, mit welcher Frage fortzufahren ist.

(z.B. ja - weiter mit Frage 11)
nein - weiter mit Frage 15)

Im Fragebogen werden Sie häufig gebeten, Abstufungen vorzunehmen. Bitte kreuzen Sie dann die Ziffer unter der Antwortkategorie an, die am ehesten für Sie zutrifft. Wenn Sie z.B. in hohem Maße der Meinung sind, daß der Täter-Opfer-Ausgleich eine Maßnahme ist, deren Durchführung sich lohnt, kreuzen Sie bitte die 6 an; sind Sie der Auffassung, daß dies absolut nicht der Fall ist, kreuzen Sie bitte die 1 an:

stimme überhaupt nicht zu	stimme nicht zu	stimme eher nicht zu	stimme eher zu	stimme zu	stimme sehr zu
	2 🔲	3 🔲	4 🔲	5 🔲	6 🔲

Falls gewünscht, werde ich Sie kurz nach der Übergabe des Bogens besuchen, um möglicherweise auftretende Fragen und Probleme zu klären. Zwei Wochen später werde ich Sie erneut aufsuchen, um den Bogen einzusammeln. Falls Sie eine Rückgabe per adressierten und freigemachten Rückumschlag wünschen, teilen Sie mir das bitte mit.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit unter der Rufnummer

05 11 - 3 48 36 17

zur Verfügung.

Für Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit möchte ich Ihnen nochmals sehr herzlich danken!

Mit freundlichen Grüßen

(Dipl.-Soz. Sylvia Christochowitz)

### Abschnitt I

Im ersten Abschnitt des Fragebogens geht es allgemein um das Modellprojekt WAAGE Hannover e.V. und um die Entstehungsgeschichte des Projekts. Es kommt mir dabei nicht auf eine möglichst vollständige oder zutreffende, sondern eher auf Ihre spontane Antwort an.



1)	Haben Sie schon vom Mode hier in Hannover gehört?	ellprojekt Täter-Opfer-Ausgleich im a	illgemeinen Strafrecht
	nein 🔲	ја 🔲	
2)	Haben Sie prinzipiell die I weisen, d.h. ist Ihre Abteil	Möglichkeit, Fälle zum Täter-Opferung bzw. Ihr Dezernat in den Model	r-Ausgleich zu über- lversuch einbezogen?
	nein 🗌	ja Wei	B nicht
3)	Haben Sie auch schon Fälle	e zum Täter-Opfer-Ausgleich überw	riesen?
	nein 🔲	ja, ca Fālle	
4)	Haben Sie sich schon einma mit der Thematik des Täter	l vor Beginn des Modellprojekts WA -Opfer-Ausgleichs befaßt?	AGE Hannover e.V.
	nein 🔲	ja 🔲	
5)	bereitende Gespräche mit d wer von Ihrer Behörde an	ere Planungsphase vorausgegangen, ler Staatsanwaltschaft Hannover geg diesen vorbereitenden Gesprächen en der jeweiligen Person an.	eben hat. Wissen Sie,
6)	Waren Sie selbst an diesen	Gesprächen beteiligt?	
	nein 🔲	ja 🔲	
7)	Falls Sie nicht beteiligt geteilzunehmen?	ewesen sind, waren Sie interessiert	, an den Gesprächen
	nein 🔲	ja 🔲	
8)	Hatten Sie während der Vo Position der Staatsanwaltsc	rbereitungsphase eine Möglichkeit, haft beizutragen?	zur Ausarbeitung der
	nein 🗌	ja 🗌	

7)	Gesprächen ausreichend b		inschatzung an der	Vorberenden
	nein 🗌	ја 🔲		
10)	Wenn nein, hat die nicht führt?	ausreichende Beteiligu	ng zu Verstimmung	en bei Ihnen ge-
	nein 🔲	ја 🗌	Beteiligung war at	usreichend
11)	Sind aus Ihrer Sicht in d anwaltschaft Hannover un Bearbeitung von Täter-Op	d der WAAGE Hannov	er e.V. sowie der in	
	nein 🗌	ja 🔲		
12)	Haben Sie für den Täter- serungsvorschläge? Wenn ja, welche?	Opfer-Ausgleich, wie	er jetzt durchgefüh	rt wird, Verbes-
13)	Wer ist Ihrer Ansicht nach oder Organisation, die da Hauptbeitrag zur Entstehn deshalb auf 1 bis max. 3	as Projekt angeregt un ing des Projektes gelei	d vorangetrieben h	at, die also den
	Volkswagen-Stifung			
	Justizministerium			
	WAAGE Hannover	e.V.		
	Kriminologisches Fo	orschungsinstitut Niedersach	sen e.V.	
	Lutz Netzig			
	Frauke Petzold-Berg	ner		
	Christian Pfeiffer			
	Hartmut Pfeiffer			
	Christian Richter			
	Sonstiges:			

## Abschnitt II

Im folgenden Fragebogenabschnitt geht es um die in der WAAGE Hannover e.V. arbeitenden Vermittler. Mich interessiert hier, welchen Eindruck Sie von den Vermittlern hatten, wenn diese die Staatsanwaltschaft besucht haben.



14)	Die Vermittler der WAAGE Hannover e.V. haben, insbesondere zu Anfang des Projekts, aber auch später Besuche in der Staatsanwaltschaft unternommen, um über das Projekt zu informieren. Haben Sie auch Besuch von den Vermittlern erhalten?					
	nein [		ja, ca	m	al	
15)	Sind das in Ih	ren Augen zu	wenig Besuch	e, zu viele, ode	er ist das gera	de richtig?
	zu wer	nig 🗌	zu viel	gerade	richtig 🗌	
16)	Wie lange lieg	gt der letzte Ve	rmittlerbesuch	zurück?		
hatte l	keinen Besuch					
17)	Welche Gesprazwei Fragen:	ächsinhalte sind	l bei diesen Be	esuchen diskutio	ert worden? D	azu habe ich
		lie gegebene In		sprochen worde Ihrer persönlic		eichend oder
	hatte k	einen Besuch	⇒ w	eiter mit Frage	21)!	
	Haben die Ver	rmittler bei Ihr	en Besuchen .	·••		
a)	über die Ziele	e des Täter-Op	fer-Ausgleich	s gesprochen?		
	nein [		ja 🗆	]		
	Wen	n ja, war die I	nformation da	nn		
	überhaupt nicht ausreichend	nicht ausreichend	eher nicht ausreichend	eher ausreichend	aus- reichend	völlig aus- reichend
	1 🗆	2	3 🔲	4 🗌	5 🗌	6
b)	über die Merl gesprochen?	kmale geeignet	er Fälle bzw.	. über die Krit	erien für eine	e Zuweisung
	nein [		ја 🗆	]		

## Wenn ja, war die Information dann ...

	überhaupt nicht ausreichend	nicht ausreichend	eher nicht ausreichend	eher ausreichend	aus- reichend	völlig aus- reichend
	1 🗆	2 🗆	3 🔲	4 🗆	5 🗆	6
c)	über den Abla	uf der Vermitt	lung gesproche	en?		
	nein [		ја 🗌			
	Wenn	ja, war die I	nformation dar	ın		
	überhaupt nicht ausreichend	nicht ausreichend	eher nicht ausreichend	eher ausreichend	aus- reichend	völlig aus- reichend
	1 🗆	2 🗆	3 🔲	4 🗆	5 🗌	6
d)	über den Abla chen?	uf des Täter-C	pfer-Ausgleicl	n-Verfahrens in	nnerhalb der S	tA gespro-
	nein C		ја 🗌			
	Wenn	i <b>ja</b> , war die Ii	nformation dan	ın		
	überhaupt nicht ausreichend	nicht ausreichend	eher nicht ausreichend	eher ausreichend	aus- reichend	völlig aus- reichend
	1 🗆	2 🗆	3 🗆	4 🗆	5 🗌	6 🗌
e)	über den Absch Täter-Opfer-A			. die Erledigur	ngsart nach erf	olgreichem
	nein C	]	ја 🗌			
	Wenn	i <b>ja</b> , war die Ii	nformation dan	ın		
	überhaupt nicht ausreichend	nicht ausreichend	eher nicht ausreichend	eher ausreichend	aus- reichend	völlig aus- reichend
	1 🗆	2	3 🔲	4 🔲	5 🗌	6 🗌

f)	einen Nutzen d	es Täter-Opfer	r-Ausgleichs fü	r den jeweilige	n Dezernenten o	iargestellt?
	nein [		ја 🗌			
	Wenn	ı ja, war die l	Information da	nn		
	überhaupt nicht ausreichend	nicht ausreichend	eher nicht ausreichend	eher ausreichend	aus- reichend	völlig aus- reichend
	1 🗆	2 🗆	3 🔲	4 🗆	5 🗌	6 🗌
18)	immer einen p	persönlichen E	liche Gespräch Eindruck. Wie	e mit Mensche haben Sie per	en, sondern ma sönlich das Au	an hat auch aftreten der
	Vermittler em	prunden?	sehr wenig			sehr stark
	vorurte	ert ekig  nd  iisch eenswürdig eilsfrei ges:			3	4
	hatte keinen Besu	ch 🗀				
19)	Hatten Sie bei WAAGE Hann		Vermittlerbesu	ichen Kenntnis	s von dem Mo	odellprojekt
	nein C		ја 🔲			
20)	Haben Sie im züberlegt, ob Si				Aktenbearbeitu: eben?	ng häufiger
	nein C		ja 🔲			

21)	Wie schätzen : Ist sie	Sie die Kompet	enz der Vermi	ttler zur Regeli	ing sozialer Ko	nflikte ein?
	sehr niedrig					sehr hoch
	1 🗆	2 🔲	3 🔲	4 🔲	5 🔲	6
22)		Sie die Fähigke n Straftaten aus			mit Beschuldigt	en und Ge-
	sehr niedrig					sehr hoch
	1 🗆	2 🔲	3 🔲	4 🗆	5 🔲	6 🗆
23)		Vermittler Ihre Einsicht in juri			len Täter-Opfer	r-Ausgleich
	überhaupt nicht ausreichend					völlig ausreichend
	1 🗆	2 🗆	3 🗌	4 🔲	5 🗌	6 🗌
24)	Besitzen die V	ermittler nach	Ihrer Einschä	tzung Verständ	nis	
	a) fü	r die Arbeitsab	oläufe in der S	taatsanwaltscha	uft?	
	sehr wenig					sehr viel
	1 🗆	2 🗆	3 🗌	4 🗆	5 🗌	6
	b) fū	r organisatoris	che Erforderni	isse in der Staa	itsanwaltschaft?	•
	sehr wenig					sehr viel
	1 🗆	2 🗆	3 🔲	4 🗆	5 🗆	6 🗌
	c) fū	ir die Arbeitssi	tuation in der	Staatsanwaltsch	naft?	
	sehr wenig					sehr viel
	<sub>1</sub> 🔲	2 🔲	3 🔲	4 🔲	5 🔲	6 🔲

### Abschnitt III

In diesem Abschnitt geht es um eine allgemeine Bewertung des Täter-Opfer-Ausgleichs und um das Ausmaß und die Bedeutung von Strafe.

Ich habe dazu im ersten Teil eine Reihe von Aussagen zusammengestellt. Bitte geben Sie an, in welchem Ausmaß Sie diesen Aussagen zustimmen oder nicht zustimmen. Dabei bedeutet:

- 1 = stimme überhaupt nicht zu
- 2 = stimme nicht zu
- 3 = stimme eher nicht zu
- $4 = \text{stimme eher } \mathbf{z}\mathbf{u}$
- 5 = stimme zu
- $6 = \text{stimme sehr } \mathbf{z}\mathbf{u}$

Wenn Sie z.B. in hohem Maße der Meinung sind, daß der Täter-Opfer-Ausgleich eine Maßnahme ist, deren Durchführung sich lohnt, kreuzen Sie bitte die 6 an.

	stimme überhau nicht zu	ıpt				stimme sehr zu
Täter-Opfer-Ausgleich ist eine Maßnahme, deren Durchführung sich lohnt.	1	2	3 🗌	4 🗆	5	6 X

Es gibt keine richtigen oder falschen Aussagen. Überlegen Sie deshalb nicht zu lange, sondern antworten Sie möglichst spontan.

Der zweite Teil dieses Abschnittes enthält Fragen zu den Zielen des Täter-Opfer-Ausgleichs und den Merkmalen geeigneter Fälle.



25) Die folgenden Aussagen betrachten den Täter-Opfer-Ausgleich aus den verschiedensten Blickwinkeln. Bitte geben Sie für jede der folgenden Aussagen an, in welchem Ausmaß Sie ihr zustimmen oder nicht zustimmen.

stimme über- haupt nicht zu						stimme sehr zu	
Täter-Opfer-Ausgleich ist eine Maßnahme, deren Durchführung sich lohnt.	1	2	3	4	5	6	
Der Personal- und Zeitaufwand bei der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs ist in Anbetracht der Zahl der bear- beiteten Verfahren zu hoch.	1	2	3	4	5	6	
Durch Täter-Opfer-Ausgleich kann das Opfer schnell und unbürokratisch Schadensersatz und Wiedergutmachung er- halten.	1	2	3	4	5	6	
Der Täter verdient Bestrafung anstelle eines einfühlsamen Gespräches im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs.	1	2	3	4	5	6	
Bei Straftaten ohne persönliches Opfer ist die Gleichbehand- lung der Täter durch Erteilung einer Auflage gewährleistet.	1	2	3	4	5	6	
Es sind nur sehr wenige Fälle für Täter-Opfer-Ausgleich geeignet.	1	2	3	4	5	6	
Die Trägerform ist völlig egal, entscheidend sind die Leute, die dahinter stehen.	1	2	3	4	5	6	
Täter-Opfer-Ausgleich hat keine abschreckende Wirkung auf andere Personen.	1	2	3	4	5	6	
Täter-Opfer-Ausgleich soll künstlich aus politischen Gründen am Leben gehalten werden, die Praxis spricht gegen diese Maßnahme.	1	2	3	4	5	6	
Wenn der Täter-Opfer-Ausgleich scheitert, hat der Dezernent doppelte Arbeit mit einer Akte.	1	2	3	4	5	6	
Durch das schwebende Strafverfahren wird der Täter unter Druck gesetzt, am Täter-Opfer-Ausgleich teilzunehmen.	1	2	3	4	5	6	
Das herkömmliche Strafverfahren verkürzt den Konflikt zwischen Täter und Opfer auf eine Befriedigung von Strafbedürfnissen.	1	2	3	4	5	6	
Es besteht die große Gefahr, daß das Opfer unter Druck gesetzt wird, am Täter-Opfer-Ausgleich teilzunehmen.	1	2	3	4	5	6	
Wenn man bei einem Täter die Rückfallgefahr mindern kann, dann durch Täter-Opfer-Ausgleich.	1	2	3	4	5	6	
Täter-Opfer-Ausgleich bedeutet Einstellung des Strafverfahrens oder deutliche Strafmilderung.	1	2	3	4	5	6	
Beim Täter-Opfer-Ausgleich werden die legitimen Bestra- fungswünsche des Opfers nicht befriedigt.	1	2	3	4	5	6	
Täter-Opfer-Ausgleich entlastet die Staatsanwaltschaft.	1	2	3	4	5	6	

Fortsetzung nächste Seite!

# (Fortsetzung Frage 25)

	stimme über- haupt nicht zu					stimme sehr zu		
Die Aufsicht über das Täter-Opfer-Ausgleich-Verfahren ist nur gewährleistet, wenn der Täter-Opfer-Ausgleich bei der Gerichtshilfe angesiedelt ist.	1	2	3	4	5	6		
Im Täter-Opfer-Ausgleich kann das Opfer seine Betroffenheit und seine Emotionen viel stärker zum Ausdruck bringen als im herkömmlichen Strafverfahren.	1	2	3	4	5	6		
Ich lehne Täter-Opfer-Ausgleich ab.	1	2	3	4	5	6		
Mittlere und schwere Kriminalität ist für den Täter-Opfer- Ausgleich völlig ungeeignet.	1	2	3	4	5	6		
Die erneute Begegnung mit dem Täter im Täter-Opfer-Ausgleich übersteigt in jedem Fall die Grenzen der Belastbarkeit der Geschädigten.	1	2	3	4	5	6		
Wenn der Staat seine Entscheidung getroffen hat, ist auch die Konfliktsituation zwischen Täter und Opfer geklärt.	1	2	3	4	5	6		
Täter-Opfer-Ausgleich verletzt die Unschuldsvermutung, weil jemand Leistungen erbringen soll, bevor gerichtlich festgestellt ist, daß er schuldig ist.	1	2	3	4	5	6		
Durch den Täter-Opfer-Ausgleich kann das Strafverfahren wesentlich schneller erledigt werden.	1	2	3	4	5	6		

26) Im folgenden steht die Strafe in ihrem Ausmaß und ihrer Bedeutung im Mittelpunkt. Bitte geben Sie wieder an, in welchem Umfang Sie jeder Aussage zustimmen oder nicht zustimmen.

stimme über- haupt nicht zu						
Wer anderen absichtlich Schaden zufügt, muß dafür auch einen Ausgleich leisten.	1	2	3	4	5	6
Harte Strafen machen die Bestraften aggressiver.	1	2	3	4	5	6
Eine milde Strafe führt eher zur Besserung des Täters als Härte.	1	2	3	4	5	6
Bei vielen Tätern hilft gegen erneute Straffälligkeit nur noch Abschreckung durch harte Strafen.	1.	2	3	4	5	6
Durch Schadenswiedergutmachung und ein Gespräch mit dem Opfer wird der Täter eher einsichtig als durch Strafe.	1	2	3	4	5	6
Harte Strafen sind notwendig, damit andere davon abgehalten werden, Straftaten zu begehen.	1	2	3	4	5	6
Durch Freiheitsstrafen geraten viele erst richtig auf die schiefe Bahn.	1	2	3	4	5	6
Wenn es nur Schadenswiedergutmachung und ein Gespräch mit dem Opfer gibt, werden die meisten Täter dazu ermu- tigt, weiter Straftaten zu begehen.	1	2	3	4	5	6
Strafe ist notwendig, um das Vertrauen der Allgemeinheit in das Recht und die gesellschaftliche Ordnung zu stärken.	1	2	3	4	5	6
Schadenswiedergutmachung und Konfliktschlichtung sind für Opfer und Täter meist wichtiger als herkömmliche Strafen.	1	2	3	4	5	6
Freiheitsstrafe ist sinnvoll, weil der Täter dadurch für längere Zeit aus dem Verkehr gezogen wird.	- 1	2	3	4	5	6
Harte Strafen zerstören die soziale und wirtschaftliche Basis des Täters und erhöhen dadurch das Rückfallrisiko.	1	2	3	4	5	6

27) Mit dem Täter-Opfer-Ausgleich werden unterschiedliche Ziele verfolgt, von denen ich einige im folgenden aufgelistet habe. Bitte geben Sie jeweils an, in welchem Ausmaß Sie diese Ziele für realisierbar halten.

Dabei bedeutet 1 = überhaupt nicht realisierbar, 6 = sehr gut realisierbar

Mit den Werten dazwischen können Sie Ihr Urteil abstufen.

Allgemeine Ziele:	überhaupt nicl realisierbar						
Wiederherstellung des Rechtsfriedens	1		2	3	4	5	6
Vermeidung von Strafverfahren	1	L	2	3	4	5	6
Vermeidung von Zivilverfahren	1		2	3	4	5	6
Entlastung der Justiz	1		2	3	4	5	6
Kostenersparnis	1	l	2	3	4	5	6
Beschleunigung von Strafverfahren	1	Į.	2	3	4	5	6
Einsparung von Hauptverhandlungen	1		2	3	4	5	6
Aufwertung der Opferrolle	1		2	3	4	5	6
Konfliktschlichtung zwischen Täter und Opfer	1		2	3	4	5	6
Sonstiges:	_1		2	3	4	5	6
Auf den Täter bezogene Ziele:	überhaupt nich realisierbar	ht				sel realisi	nr gut
Einsicht in die Tatfolgen wecken	1		2	3	4	5	6
Verantwortungsübernahme	1		2	3	4	5	6
Vermeidung von Vorstrafen	1		2	3	4	5	6
Möglichkeit zur Schilderung der Tathintergründe	1		2	3	4	5	6
konstruktive Verarbeitung von Schuldgefühlen	1		2	3	4	5	6
Sonstiges:	1		2	3	4	5	6
							]

Auf das Opfer bezogene Ziele:	überhaupt nicht realisierbar					hr gut ierbar
Genugtuung für das Opfer	1	2	3	4	5	6
schneller Schadensersatz	1	2	3	4	5	6
unbürokratische Lösung im Vergleich zum Ziv	vilprozeß 1	2	3	4	5	6
Verständnis, wie es zu der Tat gekommen ist	1	2	3	4	5	6
emotionale Tatverarbeitung ermöglichen	1	2	3	4	5	6
dem Opfer einen Zeugenauftritt ersparen	1	2	3	4	5	6
Sonstiges:	1	2	3	4	5	6
•						

- 28) Es gibt unterschiedliche Merkmale, die einen Fall für den Täter-Opfer-Ausgleich prädestinieren oder ihn für den Täter-Opfer-Ausgleich ungeeignet erscheinen lassen.
  - a) Ich habe hier eine Reihe von Gesichtspunkten zusammengestellt, die einen Fall für den Täter-Opfer-Ausgleich prädestinieren können. Bitte geben Sie jeweils an, in welchem Ausmaß das nach Ihrer Meinung für jeden der genannten Aspekte der Fall ist.

Folgende Merkmale machen einen Fall für den Täter-Opfer-Ausgleich geeignet:

<del>-</del>	timme über- aupt nicht zu					imme hr zu
Täter räumt objektives Tatgeschehen ein	1	2	3	4	5	6
Geständnis des Täters	1	2	3	4	5	6
Täter und Opfer kennen sich vor der Tat	1	2	3	4	5	6
Opfer ist eine natürliche Person	1	2	3	4	5	6
Ersttäter	1	2	3	4	5	6
Täter-Opfer-Ausgleich muß zur Einstellung des Strafverfahrens führen	1	2	3	4	5	6
Täter wird bereits zum wiederholten Mal auffällig	1	2	3	4	5	6
nach Anklageerhebung ist gewichtige Strafmilderung Täter-Opfer-Ausgleich möglich	durch 1	2	3	4	5	6
Sonstiges:						]

#### (Fortsetzung Frage 28)

b) Im folgenden sind eine Reihe von Gesichtspunkten zusammengestellt, die einen Fall für einen Täter-Opfer-Ausgleich ungeeignet erscheinen lassen können. Bitte geben Sie wieder jeweils an, in welchem Ausmaß Sie diesen Aussagen zustimmen oder nicht.

Folgende Merkmale machen einen Fall für den Täter-Opfer-Ausgleich ungeeignet:

	stimme über haupt nicht :	•				_	imme hr zu
Fahrlässigkeitstaten		1	2	3	4	5	6
Täter schweigt		1	2	3	4	5	6
Täter bestreitet		1	2	3	4	5	6
Tat wurde durch Beziehungskonflikt ausgelöst		1	2	3	4	5	6
Verfahren ist wegen Geringfügigkeit nach § 153 StP einzustellen	0	1	2	3	4	5	6
Täter wird bereits zum wiederholten Mal auffällig		1	2	3	4	5	6
Tat ist ein Fall der Bagatellkriminalität		1	2	3	4	5	6
Verfahren wird auf den Privatklageweg verwiesen		1	2	3	4	5	6
Opfer ist eine juristische Person		1	2	3	4	5	6
Täter und Opfer haben sich vor der Tat noch nie ges	ehen	1	2	3	4	5	6
Täter ist alkohol- oder drogenabhängig		1	2	3	4	5	6
Sonstiges:							
		_					

29) Die vorkommenden Delikte sind in unterschiedlicher Weise für den Täter-Opfer-Ausgleich geeignet. Bitte geben Sie bei jedem der folgenden Delikte an, in welchem Ausmaß es Ihrer Ansicht nach für den Täter-Opfer-Ausgleich geeignet ist.

	nicht ge- eignet	eher nicht geeignet	weder/ noch	eher ge- eignet	geeignet
Fahrraddiebstahl	1	2	3	4	5
Nachbarschaftsstreitigkeiten	1	2	3	4	5
Kassenraub	1	2	3	4	5
einfache Körperverletzung	1	2	3	4	5

Fortsetzung nächste Seite!

	nicht ge- eignet	eher nicht geeignet	weder/ noch	eher ge- eignet	geeignet
Fahrerflucht	1	2	3	4	5
Wohnungseinbruch	1	2	3	4	5
Beleidigung	1	2	3	4	5
Gefährdungsdelikte '	1	2	3	4	5
Fahrlässigkeitsdelikte	1	2	3	4	5
Bedrohung	1	2	3	4	5
Handtaschenraub	1	2	3	4	5
einfacher Diebstahl	1	2	3	4	5
gefährliche Körperverletzung	1	2	3	4	5
Bagatellkriminalität	1	2	3	4	5
umfangreiche Vermögensdelikte	1	2	3	4	5
Vergewaltigung	1	2	3	4	5
Kneipenschlägerei	1	2	3	4	5
Trunkenheit am Steuer	1	2	3	4	5
Raub	1	2	3	4	5
Geiselnahme	1	2	3	4	5
Verbrechen	1	2	3	4	5
Ladendiebstähle	1	2	3	4	5
Messerstecherei	1	2	3	4	5
Diebstahl unter Angehörigen	1	2	3	4	5
Beförderungserschleichungen	1	2	3	4	5
sexuelle Mißbrauchsdelikte bei Kindern und Jugendlichen	1	2	3	4	5
versuchte vorsätzliche Tötung	1	2	3	4	5
Sachbeschädigung	1	2	3	4	5
Diebstahl aus dem Auto	1	2	3	4	5
fahrlässige Körperverletzung	1	2	3	4	5
versuchte Vergewaltigung	1	2	3	4	5

Sonstiges:	



	der Gleichbehandlungsgrunds Ausgleich gehen können, gev starkem Maße von konkreter man allgemein überwiegend das für Sie, welche Position	wahrt oder ven Gesichtspunk der einen oder	rletzt wird. Di kten des Einze r der anderen l	lese Frage hän Ifalles ab. Tro Position zuneig	gt sicher in stzdem kann gen. Wie ist
Der (	Gleichbehandlungsgrundsatz wird	verletzt	eher verletzt	eher gewahrt	gewahrt
		1 🗆	2 🔲	3 🗌	4 🔲
a)	Falls Sie überwiegend der Meden Täter-Opfer-Ausgleich gebewertung von Bedeutung?				
jeder	Täter kann auch außerhalb des Strafe	verfahrens Wiede	ergutmachung leis	ten	
ander	en Tätern kann die Schadenswiederg	utmachung nach	§ 153a StPO aufe	rlegt werden	
	ot grundsätzlich auch andere Möglich erfahren einzustellen	keiten als den Tä	iter-Opfer-Ausglei	ch,	L
aile T	äter sind nach bürgerlichem Recht so	owieso zum Scha	densersatz verpfli	chtet	닐
jeder	Täter kann sich auch in der Vernehn	nung bei Gericht	noch entschuldige	en	
Sonst	iges:				
b)	Falls Sie <b>überwiegend</b> der M durch den Täter-Opfer-Ausgl Ihre Bewertung von Bedeutur	eich verletzt			
	ngt von der Zustimmung des Opfers en wird	ab, ob dem Täte	r die Chance des	Täter-Opfer-Ausg	leichs
zur Z	eit werden nur wenige der für den T	äter-Opfer-Ausg	leich geeigneten F	ālle auch zugewie	esen
Verb	rechen sind faktisch ausgeschlossen				
Täter	, die kein persönliches Opfer haben,	können nicht zu	m Täter-Opfer-Au	sgleich kommen	
Sonst	iges:				
			<u>,</u> -	— <u> </u>	
				— <u> </u>	

30) Im Zusammenhang mit dem Täter-Opfer-Ausgleich wird oft die Frage diskutiert, ob

	dem Täter-Opfer-Ausg Unschuldsvermutung wieder fragen, welche mutung durch den Tät	letztlich vom r Position Sie	Einzelfall ablüberwiegend	nängt. Trotzde zuneigen: wird	m möchte ich	Sie
Die 1	Unschuldsvermutung wird	verletzt	eher verletzt	eher gewahrt	gewahrt	
		1 🗆	2	3 🔲	4 🗌	
a)	Falls Sie überwiegene Täter-Opfer-Ausgleich von Bedeutung?					
das (	Geständnis des Täters muß vo	or dem Täter-Opf	er-Ausgleich vorl	iegen		
der 7	Täter muß dem Täter-Opfer-A	Ausgleich-Verfahr	en zustimmen			
ein T	äter-Opfer-Ausgleich scheide	et aus, wenn die S	Sache streitig ist			
ein V	erfahren muß eingestellt wer	rden, wenn der A	nfangsverdacht n	icht ausreicht		Ш
Sons	iges:					
b)	Falls Sie überwiegene Täter-Opfer-Ausgleich tung eine Rolle gespie	verletzt wird				
der T	äter kann gegen seinen Will	en zum Täter-Opt	fer-Ausgleich gez	wungen werden		
die n	neisten Beschuldigten äußern	sich nicht zur Ta	t			
	he Täter legen wegen der Vogen können, ein Geständnis		rch den Täter-Op	fer-Ausgleich		
der 7	ater wird zu einem Geständi	nis gezwungen				
der T	äter-Opfer-Ausgleich stellt e	in indirektes Sch	ıldeingeständnis (	lar		
Sons	tiges:					
<del></del>						

31) Im Täter-Opfer-Ausgleich wird der Täter zu einem Zeitpunkt, zu dem seine Schuld offiziell noch nicht festgestellt wurde, dazu veranlaßt, Leistungen zu erbringen. Diese Situation hat zu einer Diskussion der Unschuldsvermutung im Zusammenhang mit

32) Umstritten ist auch das Verhältnis von Täter-Opfer-Ausgleich, Straf- und Zivilrecht. In der Diskussion lassen sich mindestens sechs Standpunkte unterscheiden, die ich im folgenden aufgelistet habe. Bitte geben Sie jeweils an, in welchem Ausmaß Sie diesen Aussagen zustimmen oder nicht.

	stimme über- haupt nicht zu					
Täter-Opfer-Ausgleich ist dasselbe wie Zivilrecht, weil er nur Schadensersatz beinhaltet und nichts sonst	1	2	3	4	5	6
Täter-Opfer-Ausgleich ist etwas völlig anderes als Straf- und Zi- vilrecht, weil die persönliche Aussöhnung zwischen Täter und Opfer nur im Täter-Opfer-Ausgleich enthalten ist	1	2	3	4	5	6
der Täter-Opfer-Ausgleich liegt auf der Nahtstelle zwischen Straf- und Zivilrecht, weil er zivilrechtliche mit strafrechtlichen Ele- menten verbindet	1	2	3	4	5	6
der Täter-Opfer-Ausgleich ist nur ein strafrechtliches Instrument und hat mit dem Zivilrecht nichts zu tun	1	2	3	4	5	6
der Täter-Opfer-Ausgleich bringt im Vergleich zum bisherigen Strafrecht nichts Neues; es gibt ja schon das Adhäsionsverfahren	1	2	3	4	5	6
durch den Täter-Opfer-Ausgleich wird die historisch gewachsene Trennung zwischen Straf- und Zivilrecht in Frage gestellt	1	2	3	4	5	6

33)	Wie bewerten Sie es, wenn die historisch gewachsene Trennung zwischen Straf- und Zivilrecht durch den Täter-Opfer-Ausgleich in Frage gestellt wird?							
	sehr negativ	negativ	eher negativ	eher positiv	positiv	sehr positiv		
	1	2 🗆	3 🗌	4 🗆	5 🗆	6 🗌		
34)	4) Mit dem Täter-Opfer-Ausgleich werden auch präventive Zwecke verfolgt. Wie schätzen Sie die <b>präventiven Wirkungen</b> des Täter-Opfer-Ausgleich ein, bezogen auf							
a)	die positive Generalprävention, d.h. die Normbekräftigung im Hinblick auf die Bevölkerung?							
	sehr schwach	schwach	eher schwach	eher stark	stark	sehr stark		
	1 🗆	2 🗆	3 🔲	4 🗆	5 🗆	6 🗆		

b) die negative Generalprävention, d.h. die Abschreckung der Bevölkerung Begehung weiterer Straftaten?					ng von der	
	sehr schwach	schwach	eher schwach	eher stark	stark 5	sehr stark
c)	die positive Sp Täter?	ezialpräventio	on, d.h. die Ve	rdeutlichung de	er Norm bezog	en auf den
	sehr schwach	schwach	eher schwach	eher stark	stark	sehr stark
	1 🗆	2 🔲	3 🔲	4 🔲	5 🗆	6 🗆
d)	die negative Sp weiterer Straftz	_	on, d.h. die Ab	schreckung des	Täters von der	Begehung
	sehr schwach	schwach	eher schwach	eher stark	stark	sehr stark
	1 🗆	2 🔲	3 🗌	4 🔲	5 🗌	6 🗌

## **Abschnitt IV**

Im Zusammenhang mit dem Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht werden auch juristische Fragen diskutiert. Zu einigen dieser Problempunkte bitte ich Sie nun um Ihre Einschätzung.



### Abschnitt V

In diesem Abschnitt geht es um die Fragen, wie der Täter-Opfer-Ausgleich in der Staats-anwaltschaft Hannover geregelt ist, und wie die Bearbeitung eines Täter-Opfer-Ausgleichsverfahrens konkret erfolgt. Dabei wird auch die Organisationsform der Stelle, die den Täter-Opfer-Ausgleich durchführt, angesprochen.



35)	Der Täter-Opfer-Ausgleich ist in der Staatsanwaltschaft Hannover in Form einer Hausverfügung geregelt worden. Die Maßnahme wird im Rahmen eines Modell-projekts durchgeführt. Möglicherweise unterscheidet sich die Hausverfügung zum Täter-Opfer-Ausgleich durch den Modellcharakter von anderen Hausverfügungen im Hinblick auf die Genauigkeit der Angaben oder die Verbindlichkeit. Außerdem gibt es unterschiedliche Arten von Hausverfügungen. Dazu möchte ich Ihnen im folgenden einige Fragen stellen. Zunächst, wie allgemein oder konkret sind Hausverfügungen in den meisten Fällen ausgestaltet?							
	sehr allgemein	allgemein	eher allgemein	eher konkret	konkret	sehr konkret		
	1 🗆	2 🔲	3 🔲	4 🗆	5 🗌	6 🗆		
36)	Ist die Regelu viel konkreter		Opfer-Ausgleich	hs im Vergleich	h dazu viel all	gemeiner oder		
	viel allgemeiner	allgemeiner	eher allgemeiner	eher konkreter	konkreter	viel konkreter		
	1 🗆	2	3 🔲	4 🔲	5 🗌	6 🗆		
37)	Wenn sich die Hausverfügung zum Täter-Opfer-Ausgleich mehr oder weniger stark von den sonst üblichen Hausverfügungen unterscheidet, kann dieser Unterschied zu Schwierigkeiten oder Erleichterungen in der Anwendung der Täter-Opfer-Ausgleichsregelung führen. Wie ist das für Sie, wird Ihnen durch den Unterschied die Entscheidung über die Einleitung eines Täter-Opfer-Ausgleichs erschwert oder erleichtert?							
	wird sehr erleichtert	wird erleichtert	wird eher erleichtert	wird eher erschwert	wird erschwert	wird stark erschwert		
	1 🗆	2 🔲	3 🔲	4 🔲	5 🗌	6		
38)	B) Hausverfügungen können schon von der Formulierung her in unterschiedlich Ausmaß verbindlich sein. Wie beurteilen Sie die Verbindlichkeit der Täter-Op Ausgleichs-Regelung? Ist sie				erschiedlichem r Täter-Opfer-			
	sehr unver- bindlich	unver- bindlich	eher unver- bindlich	eher verbindlich	verbind- lich	sehr ver- bindlich		
	1 🗆	2 🗆	3 🔲	4 🗆	5	6		
39)	Wie verbindl	ich stufen Sie	e demgegenüber	die typischen	Hausverfügu	ngen ein?		
	sehr unver- bindlich	unver- bindlich	eher unver- bindlich	eher verbindlich	verbind- lich	sehr ver- bindlich		
	1 🗆	2 🔲	3 🔲	4 🔲	5	6 🗌		

- 40) Regeln werden nur beachtet, wenn ihre Nicht-Einhaltung mit negativen Reaktionen in der Behörde verbunden ist. Im folgenden geht es darum, wie wahrscheinlich solche Reaktionen von den Kollegen und Vorgesetzten zu erwarten sind, wenn
  - a) die Täter-Opfer-Ausgleichs-Regelung mit Modellcharakter nicht umgesetzt wird,
  - b) die typischen Hausverfügungen nicht umgesetzt werden.

Dabei bedeutet

1 = überhaupt nicht wahrscheinlich

6 = sehr wahrscheinlich

	Täter-Opfer-Ausgleichs- Regelung			t t	ypiscl	њ На	usver	fügun	g			
	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
Sympathieverluste bei Kollegen	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
Unbeliebtwerden bei Vorgesetzten	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
Nachteile bei Beurteilungen	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
Nachteile bei Beförderungen	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
Frage des Vorgesetzten, warum die Regelung nicht umgesetzt wird	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
Aufforderung zur Umsetzung der Regelung	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
Mahnung	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
Verweis	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
Entzug des Zeichnungsrechts	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
Entzug der Bearbeitung	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
nichts	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6

Sonstiges:	

Im folgenden geht es um den Inhalt der Hausverfügung zum Täter-Opfer-Ausgleich. Welche Voraussetzungen soll oder kann ein Fall bei der Staatsanwaltschaft Hannover erfüllen, um zum Täter-Opfer-Ausgleich überwiesen werden zu können? Bitte kreuzen Sie all die Vorgaben in der Spalte "trifft zu" an, die Ihnen gegenwärtig bewußt sind und die laut Hausverfügung eine solche Voraussetzung darstellen. Ich möchte Sie sehr herzlich bitten, diese Frage wirklich aus dem Gedächtnis heraus zu beantworten, weil es für mich ganz wichtig ist, welche Aspekte Sie spontan erinnern. Mir ist klar, daß einige Gesichtspunkte in Vergessenheit geraten können, allein schon deshalb, weil für den Täter-Opfer-Ausgleich geeignete Fälle eher selten vorkommen.

	trifft zu	trifft nicht zu
Taten, die von der Staatsanwaltschaft in Hannover zu bearbeiten sind		
Taten, die im Bezirk des Amtsgerichts Hannovers begangen worden sind		
Taten, die in Niedersachsen geschehen sind		
Täter und Opfer wohnen in Hannover		
Bezug der Tat zu Hannover		
Zuweisung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen		
Zuweisung erfolgt grundsätzlich in allen geeigneten Fällen		
Täter legt Geständnis ab		
Täter räumt objektives Tatgeschehen ein		
Täter schweigt		
Täter bestreitet		
Opfer ist eine natürliche Person		
Opfer ist eine juristische Person		
Täter-Opfer-Ausgleich kann zur Einstellung des Strafverfahrens führen		
Täter-Opfer-Ausgleich kann zu einer gewichtigen Strafmilderung führen		
Täter-Opfer-Ausgleich wirkt sich nicht auf das Strafverfahren aus		
Verfahren kann ohne Schadensausgleich nach §§ 153, 153a StPO eingestellt werden		

Fortsetzung auf der nächsten Seite!

	trifft zu	trifft nicht zu
Verfahren kann nur nach einem Schadensausgleich nach §§ 153, 153a StPO eingestellt werden		
Verfahren ist mangels öffentlichen Interesses einzustellen		
Verfahren wird auf den Privatklageweg verwiesen		
Verfahren, in denen das öffentliche Interesse berührt wird		
für den Täter-Opfer-Ausgleich geeignete Deliktarten:		
Verbrechen		
fahrlässig begangene Straftaten		
Körperverletzung		
Sachbeschädigungen		
Diebstahl		
Unterschlagung		
Betrug		
Sonstiges:		

42) Den Dezernenten ist in der Anfangsphase des Modellprojekts ein Katalog mit Kriterien für die Zuweisung von Fällen zugeleitet worden, der in Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft Hannover und der WAAGE Hannover e.V. entwickelt worden ist. Erinnern Sie sich, welche Punkte in diesem Kriterienkatalog angesprochen werden?

Bitte beantworten Sie auch diese Frage nur aus dem Gedächtnis.

	wurde angesprochen	wurde nicht angesprochen
Zuständigkeit des Amtsgerichts Hannover		
Anklagefähigkeit des Verfahrens gem. § 170 Abs. 1 StPO		
Natürliche Person(en) als Opfer der Straftat(en)		
Vollständig aufgeklärter Sachverhalt einschl. eines Geständnisses des Beschuldigten; ausreichend ist die Einräumung der schädigenden Handlung		
Kein Fall der Kleinkriminalität gem. AV des MJ v. 3.12.74 in der Fassung v. 16.10.77		
Bei Antragsdelikten: Vorliegen eines Strafantrags oder Annahme des besonderen öff. Interesses an Strafverfolgung		
Bei Privatklagedelikten: Fälle, in denen der Geschädigte nicht auf den Privatklageweg verwiesen wird		
Straftaten gg. d. Gesundheit, Freiheit, Privatsphäre, Ehre und Hausrecht:		
Körperverletzungsdelikte (§§ 223-230 StGB) außer Mißhandl. v. Schutzbefohlenen (§ 223b StGB), fahrl. Körperverletzung i.V.m. Verkehrsunfällen, Körperverl. m. Todesfolge (§ 226 StGB)		
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§§ 113, 114 StGB)		
Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 StGB)		
Falsche Verdächtigung (§ 164 StGB)		
Ehrverletzungsdelikte (§§ 185-187 StGB)		

Fortsetzung nächste Seite!

(Fortsetzung Frage 42)	wurde angesprochen	wurde nicht angesprochen
Straftaten gegen den persönl. Lebens- und Geheimbereich: - Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB)		
- Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB)		
- Ausspähen von Daten (§ 202a StGB)		
- Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB)		
Straftaten gegen die persönliche Freiheit: - Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)		
- Nötigung (§ 240 StGB)		
- Bedrohung (§ 241 StGB)		
Eigentums- und Vermögensdelikte: - Diebstahl u. Unterschlagung (§§ 242-248b StGB)		
- Erpressung (§ 253 StGB)		
Betrug u. Untreue: - Betrug, Computerbetrug (§§ 263, 263a StGB)		
- Untreue (§ 266 StGB)		
Sachbeschädigung (§§ 303, 304 StGB)		
Brandstiftung (§§ 308, 309 StGB)		
Verkehrsdelikte		
Wilderei (§§ 292, 293 StGB)		
Vollrausch (§ 323a StGB)		
Straftaten gem. § 12 Abs. 1 StGB, wenn vom Staatsanwalt als angemessen erachtet		

3)	a)	Zu welchem Zeitpunkt des eingeleitet werden?	S Strafverfahrens kann ein 7	Täter-Opfer-Ausgleich
	b)	Zu welchem Zeitpunkt wir leitet?	d der Täter-Opfer-Ausgleich	h üblicherweise einge-
		age a) können Sie mehrere age b) sollten Sie sich für ei		
			a) kann eingeleitet werden	b) üblicher Zeitpunkt
	im Ermit	ttlungsverfahren/Vorverfahren		
	im Zwise	chenverfahren		
	im Haup	tverfahren		
		cht durch Aussetzen der rhandlung	Ш	Ш
	in allen	Verfahrensstadien		·
	Sonstige	s:		
			1846	
<b>I)</b>		elchen Wegen kann ein Täte itet werden?	er-Opfer-Ausgleichs-Verfah	ren vom Dezernenten
	Übersen	dung eines Formblattes an		
	_	AGE Hannover e.V.		
		dung der Akte an die E Hannover e.V.	Ш	
		abe eines Formblattes an derdezernenten ohne Akte		
		abe der Akte an den ezernenten		
	Sonstige	s:		
	-			
				1 11 11 11 11 1

43)	Täter-Opfer-Ausgleich erwogen werd		rioigreichen
	Einstellung nach § 153 StPO		
	Einstellung nach § 153a StPO		
	Strafbefehl		
	Anklageerhebung und Hauptverfahren		
	Sonstiges:		
46)	Halten Sie es für sinnvoll, den Täte Rahmen der Strafzumessung nach §		
	nein 🔲	ja 🔲	
	a) Wenn ja, ist diese Möglich	keit nach Ihrer Einschätzung prakt	ikabel?
	nein 🗆	ja 🔲	·
47)	Bei der Fallauswahl für den Täter-C vorgehen. Bitte schildern Sie knapp i wahl herangehen: welche Auswahlstr	in Stichworten, wie Sie persönlich	terschiedlich an die Aus-
<del></del>			

48)	Wirkt sich Täter-Opfer-Ausgleich zeitl	ich auf das	Strafverfal	nren aus?		
49)	ja, Verfahren geht insgesamt schneller ja, Verfahren verzögert sich insgesamt nein, Verfahrensdauer bleibt insgesamt gleich Sonstiges:  Es gibt unterschiedliche Formen der 7 Projekt. Mit dem Verein WAAGE Haschaltet. Es gibt auch die Möglichkeit, hilfe anzusiedeln. Welche Möglichkeit Vorgabe aus!	nnover e.V. den Täter-(	. ist z.B. e Opfer-Ausg	in freier Tr gleich bei de	äger einge- er Gerichts-	
50)	freier Träger  Gerichtshilfe  unentschieden  Trägerform ist unerheblich  Ich habe hier eine Reihe von Gesichts	nunkten zus	sammen ges	tellt. die fü	ır die Beur-	
<i>30)</i>	Ich habe hier eine Reihe von Gesichtspunkten zusammengestellt, die für die Beurteilung eines Trägers wichtig sein können. Bitte kreuzen Sie all die Gesichtspunkte an, die aus Ihrer Sicht einen Vorteil oder einen Nachteil bei der Gerichtshilfe oder bei einem freien Träger darstellen.  Dabei sind die Einstufungen für die Gerichtshilfe und für den freien Träger unabhängig voneinander. D.h., ein Vorteil der Gerichtshilfe muß nicht zugleich einen Nachteil für den freien Träger darstellen, sondern kann ebenso ein Vorteil sein oder bei einem freien Träger überhaupt keine Rolle spielen.					
		Gerich	tshilfe	freier	Träger	
		Vorteil	Nachteil	Vorteil	Nachteil	
enge	Zusammenarbeit auch in anderen Bereichen					
Mög	glichkeit der Aufsicht					
prin	näre Täterorientierung					

Fortsetzung auf der nächsten Seite!

(Fortsetzung Frage 50)	_		•	
	Gerichtshilfe		freier Träger	
	Vorteil	Nachteil	Vorteil	Nachteil
problemlose Datenweitergabe an den Träger				
Erfahrung der Mitarbeiter mit Täter-Opfer-Ausgleich				
starker Erfolgsdruck				
Objektivität in der Bearbeitung				
gesicherte Finanzausstattung				
primäre Opferorientierung				
Flexibilität in der täglichen Arbeit				
Entscheidungsfreiräume				
Gleichgewichtung v. Täter-u. Opferbedürfnissen				
Qualifikation der Mitarbeiter				
Schwellenangst der Betroffenen gegenüber dem Träger				
Anpassung an Bedürfnisse der Betroffenen				
Sonstiges:				
51) Es wird häufig argumentiert, daß der darstellt. Wie sehen Sie das?	Datenschut	z bei freier	n Trägern e	ein Problem
ist ein Problem	ist kein 1	Problem		

Halten Sie die Datenweiterg	abe an die WAAG	GE Hannover e.V. für vert	retbar'
nein 🗌	ja 🔲		
Wenn ja, welche Gesichtsp	unkte sind dabei f	ür Sie von Bedeutung?	
Die Datenweitergabe ist ver	tretbar, weil		
Täter-Opfer-Ausgleich die Schuld mindern kann	des Täters		
die Frage des öffentlichen Interess durch Täter-Opfer-Ausgleich beein			
nur die notwendigsten Daten an d WAAGE Hannover e.V. übermitt			
die WAAGE Hannover e.V. kein staatsanwaltschaftlichen Akten erh			
die Staatsanwaltschaft auch entlast ermitteln soll; darunter fällt der T Ausgleich			
Täter-Opfer-Ausgleich ein für die der Rechtsfolgen relevanter Umst			
schutzwürdige Belange der betroft und Opfer nicht verletzt werden	fenen Täter		
die Datenweitergabe zur Erfüllung staatsanwaltschaftlichen Aufgaben		-	
die Datenübermittlung im öffentlic Interesse liegt	chen		
weiß nicht, wie die Datenweiterge WAAGE Hannover e.V. begründ		· 🔲	
Sonstiges:			

			e vadi

# Abschnitt VI

Im folgenden Abschnitt geht es um die Einrichtung eines Sonderdezernates für Täter-Opfer-Ausgleich in ihren verschiedenen Aspekten.



Seit dem 1.1.93 gibt es in der Amtsanwaltschaft ein Sonderdezernat für Täter-Opfer-Ausgleich. Wie beurteilen Sie die Einrichtung des Sonderdezernates?

Das Sonderdezernat ist ... nützlich schädlich entlastend belastend notwendig űberflüssig komplizierend vereinfachend Haben Sie bereits Fälle an das Sonderdezernat für Täter-Opfer-Ausgleich abgege-54) ben? Fälle ja, ca. Haben Sie den Eindruck, daß Sie mit der Zahl der zugewiesenen Fälle im Vergleich zu Ihren Kollegen höher, genauso hoch oder niedriger liegen? höher niedriger genauso hoch Wenn Sie bereits Fälle an das Sonderdezernat überwiesen haben, welche Überlegungen haben dabei eine Rolle gespielt? die Interessen des Opfers werden im Täter-Opfer-Ausgleich stärker berücksichtigt für den Täter ist es die bessere Lösung ich will nicht für das Scheitern des Projekts verantwortlich sein auf diese Weise kann ich den Fall abgeben und brauche ihn nicht mehr zu bearbeiten die Akte ist für mich in der Erledigungsstatistik abgeschlossen ich folge dem Appell des Behördenleiters Sonstiges:

56)

7)	Wenn Sie bisher noch keine Fälle an das Sonderdez aus welchen Gründen haben Sie das Sonderdezernat bi men?	ernat überwiesen hab sher nicht in Anspruch	en, geno-
	die Täter legen keine Geständnisse ab		
	es kostet zu viel Zeit, geeignete Fälle zu suchen		
	bei schweigenden Tätern darf nicht zugewiesen werden		
	ich halte von dem Projekt nichts		
	es gibt nur selten ein persönliches Opfer		
	zu hohe Arbeitsbelastung/hatte keine Zeit für Täter- Opfer-Ausgleich		
	es gibt zu selten geeignete Fälle		
	Sonstiges:		
3)	Kann es vorkommen, daß Sie einen Fall vom Sonderd	ezernat zurückbekomm	en?
	ja, wenn der Fall nach Meinung des Sonderdezernenten nicht geeignet ist		
	ja, wenn der Fall beim Täter-Opfer-Ausgleich scheitert		
	ja, sonstiges:		
	nein, auch wenn der Fall beim Täter-Opfer-Ausgleich scheitert, bearbeitet ihn der Sonderdezernent zu Ende		
	nein, sonstiges:		
	nem, sonsuges.		
		1	{}

59)	Welche Arbeitsschritte s das Sonderdezernat über	sind noch vom Dezernen rwiesen wurde?	ten zu leisten, nacho	iem der Fall an
	Überwachung der Fristen			
	Treffen der Abschlußverfügu	ing		
	keine; Fall ist für den Dezem	nenten abgeschlossen		
	Sonstiges:			
	-			
60)		ichtung des Sonderdezerr ausgewählt als vor der Ei		
	weniger	genauso viel	mehr	
61)	Kommt Ihnen seit der E bei der Aktenbearbeitun Täter-Opfer-Ausgleich I	•	zernates der Täter-C	Opfer-Ausgleich
	häufiger 🗌	genauso oft	seltener	
	in den Sinn			
62)	Ist der Täter-Opfer-Aus traktiver geworden?	gleich seit der Einrichtur	ng des Sonderdezerr	nates für Sie at-
	nein 🗆	ja 🔲		
63)	Sollte das Sonderdezern behalten werden?	at bei Fortführung des P	rojekts nach der Mo	odellphase bei-
	nein 🗌	ја 🔲	unentschieder	. 🗆

64)	Vor der Einrichtung des Sonderdezernates konnte jeder Dezernent direkt Fälle an die WAAGE Hannover e.V. überweisen. Welche Möglichkeit bevorzugen Sie? Bitte entscheiden Sie sich für eine Alternative.						
	eigene Überweisung des Dezernenten						
	Überweisung an das Sonderdezernat						
	es sollten grundsätzlich beide Möglichke	iten vorhanden sei	. U				
	Sonstiges:						
			[				
	•		L	_ _ _			
65)	Fühlen Sie sich durch das Sonder geschränkt?	dezernat in ihre	en Freiräumen als Dezerne	ent ein-			
	nein 🗌	ja 🔲					
66)	Seit dem 1.1.94 ist der Sonderder entlastet worden. Die Entlastung Ärgert Sie diese Entscheidung?						
	nein 🔲	ja 🔲					
WA	Fragen 67 - 71 richten sich nur a AGE Hannover e.V. überwiesen i Einrichtung des Sonderdezernat	haben, unabha	ingig davon, ob dies vor				
67)	Wenn der Fall bei der Waage bea	arbeitet wird, ü	berwachen Sie ihn dann?				
	nein 🔲	ja 🔲					

68)	Wenn Sie den Fall über	wachen,	welche Fristen	nehmen Sie	dann norma	derweise?
68)	Wenn Sie den Fall über  2 Wochen  4 Wochen  6 Wochen  8 Wochen  12 Wochen  länger als drei Monate  überwache den Fall nicht  Sonstiges:	wachen,	welche Fristen	nehmen Sie	e dann norma	
69)	Wie lange dauert es im	allgemeir	nen, bis ein Fa	ll bei der W	aage abgescl	nlossen ist?
	2 Wochen 4 Wochen 6 Wochen 8 Wochen 12 Wochen länger als drei Monate					
	weiß nicht Sonstiges:					

muß mich neu einar	beiten			
Fall ist mir noch ge	genwärtig			
nur wenn ein Fall b muß ich mich neu e	eim Täter-Opfer- Ausgle inarbeiten	eich gescheitert ist,		
treffe meine Abschl	ußverfügung			
Abschlußverfügung	ist bereits vorbereitet			
überprüfe das Verm	ittlungsergebnis			
bearbeitet der Sonde	erdezernent			
Sonstiges:			······	][] 
	mit der WAAGE Hase Zusammenarbeit		ammengearb	eitet haben,
				eitet haben,
	se Zusammenarbeit			
gestaltet sich die	se Zusammenarbeit			
gestaltet sich die problematisch	se Zusammenarbeit			
gestaltet sich die problematisch vorurteilsfrei	se Zusammenarbeit	2	3	
gestaltet sich die problematisch vorurteilsfrei kooperativ	se Zusammenarbeit	2	3	
gestaltet sich die problematisch vorurteilsfrei kooperativ schleppend	se Zusammenarbeit	2	3	
problematisch vorurteilsfrei kooperativ schleppend eng	se Zusammenarbeit	2	3	
problematisch vorurteilsfrei kooperativ schleppend eng freundlich	se Zusammenarbeit	2	3	
problematisch vorurteilsfrei kooperativ schleppend eng freundlich	se Zusammenarbeit	2	3	

## Abschnitt VII

Im folgenden interessiert mich, ob die Beurteilung von Täter-Opfer-Ausgleichsfällen für Sie einen zusätzlichen Aufwand bedeutet oder auch Entlastungen beinhaltet. Dieser Aspekt wird besonders bedeutsam, wenn generell eine hohe Arbeitsbelastung vorliegt. Darum schließen sich einige Fragen zur allgemeinen Arbeitssituation in der Staatsanwaltschaft Hannover an.



72)	2) Ist Täter-Opfer-Ausgleich für Sie ein Mehraufwand bzw. beinhaltet Täter-Opfer-Ausgleich im Vergleich zu anderen Verfahren zusätzliche Arbeit?							
	ja nein, seit es das Sonderdezernat gibt, nicht mehr nein							
73)	Worin besteht dieser Mehraufwand konkret bzw. worin Sonderdezernates bestanden?	hat er vor Ein	richtung des					
		trifft zu	trifft nicht zu					
Täte	er-Opfer-Ausgleich verzögert den Verfahrensabschluß							
	er-Opfer-Ausgleich vergrößert die Gefahr, daß ein Verfahren in die teliste kommt							
hoh	e Arbeitsbelastung läßt sorgfältige Eignungsprüfung nicht zu							
Eign	nungsprüfung ist zu langwierig							
es n	nüssen zu viele Kriterien geprüft werden							
die	Eignungsprüfung ist zu kompliziert							
Neu glei	einarbeitung in die Akte nach Rückkehr vom Täter-Opfer-Aus- ch							
Fäll	er-Opfer-Ausgleich beinhaltet im allgemeinen leichte Fälle, leichte e sind auch vom Dezernenten schnell zu bearbeiten, also mache ich Fälle lieber gleich selbst, als sie zum Täter-Opfer-Ausgleich zu en							
Täte	er-Opfer-Ausgleich beinhaltet keinen Mehraufwand							
Sonst	iges:							
74)	Bringt Täter-Opfer-Ausgleich für Sie auch Entlastungen ja	?						
	nein $\square$							

Akte	ist für mich erl	ledigt, sobald	sie an das Sor	nderdezernat i	iberwiesen i	st		
Täter-Opfer-Ausgleich-Verfahren kommen nicht mehr in die Resteliste, seit es das Sonderdezernat gibt								
solan	ge die WAAGI	E Hannover e.	V. den Fall b	earbeitet, bra	uche ich mic	h nicht darum	zu kümmerr	. Ц
Täter-	-Opfer-Ausglei	ch erspart mir	einen Strafbe	fehl oder eine	Anklageerh	ebung		
	Täter-Opfer-A ersonen vermie	•				den		
Täter-	-Opfer-Ausglei	ch bringt kein	e Entlastunger	1				
Sonst	iges:							
		•						
			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		<u>-</u>			
76)	Wie schätze	en Sie Ihre	persönliche	Arbeitsbel	astung alla	gemein ein?	Ist sie	
	sehr niedrig	niedrig	eher niedrig	eh ho	- <del>-</del>	hoch	sehr hoch	
	1 🗆	2	3	4		5 🗌	6 🗌	
77)	Ist Ihre Ar	beitsbelastu	ng im Verg	leich zu Ihi	en Kolleg	en		
	viel niedriger	niedriger	eher niedriger	genauso hoch	eher höher	höher	viel hõher	
	1 🗆	2	3 🔲	4 🔲	5	6 🔲	7	
78)	Haben Si	e schon am	Wochenend	de gearbeite	et, um Ihro	e Akten zu b	ewältigen	?
	nein 🗌	ja, i	m letzten Jahr		mal			
79)	Haben Si	e schon ein	mal Urlaub	stage genut	zt, um Rü	ckstände auf	zuarbeiten	?
	nein 🗌	ja, o	las ist bereits		_ mal vorge	kommen		

75) Worin bestehen diese Entlastungen?

## Abschnitt VIII

Zum Schluß möchte ich Ihnen zwei etwas persönlichere Fragen stellen. Zum einen geht es um Erfahrungen mit strafrechtlichen Reformansätzen. Zum anderen wird die Untersuchung vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. durchgeführt. Ich bitte Sie abschließend um eine Einschätzung des Instituts.



80)	Ausgleich ist nur e	e Versuche, das Strafreiner davon. Haben Sie echts oder des Strafvol	recht weiter zu entwickeln, der Täter-Opfere sich schon einmal mit anderen Reformbemülzuges beschäftigt?
	nein 🔲	ja 🔲	
81)	andergesetzt? Hier dern z.B. auch an durch Engagemen	bei ist nicht nur an die die Mitarbeit in einer	mit strafrechtlichen Reformansätzen ausein- Einführung von Reformansätzen gedacht, son- außerdienstlichen Arbeitsgruppe von Juristen, sverbänden, in rechtspolitischen oder lokalen
	nein 🔲	ja 🔲	
82)	Haben Sie bereits j können?	praktische Erfahrungen	n mit strafrechtlichen Reformansätzen sammeln
Wen	n ja, mit welchen?		
nein			

83)	Diese Untersuchung wird vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. durchgeführt. Ich möchte Sie nun um eine Einschätzung des Instituts bitten. Dazu habe ich verschiedene Aspekte zusammengestellt. Wie schätzen Sie aus Ihrer Sicht das KFN im Hinblick auf diese Aspekte ein?						
		sehr schlecht	schlecht	eher schlecht	eher gut	gut	sehr gut
Forschu tätigkeit	_	1	2	3 🔲	4 🗌	5	6 🗆
Kontakt Minister		1 🗆	2	3 🗌	4 🗌	5 🗌	6 🗆
Kontakt Behörde	te zu enleitungen	, 1 <b></b>	2	3 🗌	4 🗌	5 🗌	6 🗌
	pei der Planung jekts WAAGE		2	3 🗌	4 🗌	5 🗌	6 🗆
Planung	chancen in der gsphase des s WAAGE	1	2	3 🗌	4 🗆	5 🗌	6 🔲
Durchfi	chancen in der ührungsphase jekts WAAGE		2	3	4 🔲	5 🗌	6 🗆
Sonstige	es:	1	2	3	4 🔲	5 🗌	6 🗌
84)	Hat sich Ihre	e allgemein	e Einschätz	ung des KF	N in den le	etzten drei Ja	ahren verändert?
	sehr ver- schlechtert	ver- schlechert	eher ver- schlechtert	eher ver- bessert	ver- bessert	sehr verbessert	
	, [	2 <u> </u>	3 <b></b>	4 🗍	5	6 🗌	

Hahen Sie vie	elen Dank fi	ir Ihre Mitar	heit!	

Gibt es aus Ihrer Sicht wichtige Dinge, die in diesem Fragebogen zu wenig angesprochen wurden oder ganz unberücksichtigt geblieben sind?

85)